

## Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 14. September 2007

### Vorsitz:

Kantonsratspräsident Enderli Franz

### Teilnehmende:

51 Mitglieder des Kantonsrats;

Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Wagner Thade, Kerns, Hinter Ruedi, Sachseln, Omlin Lucia, Sachseln, und Walther Bernhard, Alpnach, den ganzen Tag; die Kantonsräte Spichtig Beat, Sarnen, Dr. Guido Steudler, Sarnen, und Bucher Josef, Kerns, nachmittags.

5 Mitglieder des Regierungsrats.

### Protokollführung und Sekretariat:

Wallimann Urs, Ratssekretär;

Stöckli Annelies, Sekretärin.

### Dauer der Sitzung:

09.00 Uhr bis 11.55 Uhr

13.30 Uhr bis 14.45 Uhr

1. Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraas und ihrer Zuflüsse, Gemeinde Engelberg (35.07.06);  
*Die Behandlung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.*
2. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Regulierung des Vierwaldstättersees und einen Beitrag an den Ausbau und die Erneuerung des Reusswehrs in Luzern (35.07.05);
3. Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite I zum Staatsvoranschlag 2007 (33.07.05);
4. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Fachhochschule Zentralschweiz 2006 (32.07.06);
5. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Pädagogische Hochschule Zentralschweiz 2006 (32.07.07);
6. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) 2006 (32.07.08).  
*Die Behandlung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.*

### Geschäftsliste

#### I. Gesetzgebung

1. Nachtrag zum Behördengesetz (Entlöhnung Regierungsrat und Gerichtspräsidien) (22.07.06);
2. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung) (21.07.01);
3. Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz (22.07.07);
4. Nachtrag zur Zivilprozessordnung (Verfahren vor Kantonsgericht) (23.07.03);
5. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (22.07.08);
6. Nachtrag zum Gesetz über das kantonale Strafrecht (Ordnungsbussen) (22.07.09);
7. Kantonale Ordnungsbussenverordnung (23.07.04);
8. Beitritt zum totalrevidierten Strafvollzugskordat der Nordwest- und Innerschweiz (25.07.02).

#### II. Verwaltungsgeschäfte

### Eröffnung

**Ratspräsident Enderli Franz:** Ich begrüsse Sie zur Kantonsratssitzung. Die Erinnerung ist bekanntlich sehr selektiv und wählt aus. Ich möchte in meiner Erinnerung drei Sachen erwähnen, die mir in der letzten Zeit wichtig waren:

1. Am letzten Samstag hatten wir hier im Rathaus "Tag der offenen Tür" und feierten den "Tag des Denkmals". Erfreulicherweise folgten rund 1'000 Personen der Einladung und besichtigten das Rathaus von innen. Von den Räten – vom Regierungsrat und vom Kantonsrat – waren hier, beziehungsweise unten im Regierungsratssaal Leute anwesend und gaben Auskunft. Erfreulicherweise kann ich sagen, dass sehr viele Leute grosses Interesse hatten: Nicht nur am Bau, sondern auch an der politischen Arbeit. Man wollte wissen, wer wo sitzt. Man wollte wissen, wie der Parlamentsbetrieb abläuft. Man wollte sogar wissen, wie die Glocke tönt. In diesem Zusammenhang fiel mir etwas auf, das mir vorher nicht so bewusst war, das man natürlich weiss. Es ist die Frage der Anordnung hier im Rathaus. Das Parlament hier in der obersten Reihe der Behörde, das ist der richtige Platz.

Der Regierungsrat einen Stock tiefer, näher beim Parterre, näher der Basis, das ist auch richtig. Die Rängeordnung ist gewahrt. Die Leute, die eintraten, fragten sofort: "Wo sitzt der Landammann?" Viele meinten, der Landammann sitze da, wo ich sitze. Auch die Sitzordnung gibt darüber Auskunft, wie der Staat aufgebaut ist.

Die klare Gewaltentrennung ist in der Sitzordnung sichtbar. Die Mitglieder des Regierungsrats müssen gegen das Parlament schauen. Sie sollen dem Parlament ins Gesicht schauen. Das Parlament soll dem Regierungsrat gegenüber sitzen.

Es wurde auch gefragt, wie es mit der Judikative geht. Es ist klar, dass sie nicht in diesem Haus tagt, obwohl hier im Saal das Bild der Gerechtigkeit zu sehen ist. Früher war das anders. So bemerkte ich, dass das Thema der Gewaltentrennung hier im Rathaus in der baulichen und in der gestalterischen Art zum Ausdruck kommt. Das fiel mir auf, und ich bin dankbar dafür.

Es war ein guter Anlass und ich möchte allen danken, die hier vorbereitet haben und mit Engagement alles in die Wege leiteten: Dem Landschreiber, dem Landweibel, der Staatskanzlei und allen Beteiligten.

2. Am 1. September wurde in Hitzkirch die Polizeischule eingeweiht. Weil das Polizeiwesen grundsätzlich kantonal geregelt ist und sich nun elf Kantone – grosse und kleine Partner – zu einem so grossen Verbund zusammenfanden, ist das wirklich ein Meilenstein. Es ist für uns wichtig, dass wir als kleiner Partner mit den grossen Kantonen, die mitspielen, dabei sein können. Wichtig ist die zunehmende Zusammenarbeit, da die Kriminalität und die Sicherheit keine Kantons Grenzen kennen. Das durfte ich an diesem Anlass eins zu eins merken.

3. Am 25. August war Obwalden in Japan: Viktor Röthlin wurde Medaillengewinner an der Weltmeisterschaft, beim Marathon. Es war schon speziell, wenn man das sah: Ein Weisser unter so vielen Schwarzen und der Weisse war ein Obwaldner, ein Kernser. Das ist ein spezielles Gefühl. Mir hat auch gefallen, wie Viktor Röthlin im Interview sagte: "Am Schluss gewinnen diejenigen die Medaille, welche die härtesten Köpfe haben." Es hat mir gefallen, dass es nicht nur Beine braucht, sondern auch den Kopf. Das hat man bei Viktor gemerkt. Er muss seinerzeit einen guten Religionslehrer gehabt haben. Ich möchte die Gratulation an Viktor Röthlin von hier aus aussprechen.

Zur heutigen Sitzung möchte ich Obergerichtspräsident Dr. Andreas Jenny speziell begrüssen.

Ich stelle fest, dass die Traktandenliste und die Einladung ordnungsgemäss verschickt und publiziert wurden.

Zur Traktandenliste: Ich kann mitteilen, dass das letzte Traktandum (Nr. 6 unter den Verwaltungsgeschäften)

"Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) 2006 (32.07.08)" nicht behandelt werden kann, da der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission noch nicht vorliegt.

*Der Verschiebung wird nicht opponiert.*

**Zumstein Josef, Kommissionspräsident:** Als Präsident der vorberatenden Kommission "Folgemassnahmen Hochwasserkatastrophe 2005" stelle ich den Antrag auf Abtraktandierung des Geschäfts unter II. "1. Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraa und ihrer Zuflüsse, Gemeinde Engelberg". Auf Grund des regierungsrätlichen Antrags gemäss rosa Blatt fand heute Morgen 08.00 Uhr eine weitere Kommissionssitzung zu diesem Geschäft statt. In diesem Zusammenhang wurden offene Fragen diskutiert. Diese konnten nicht abschliessend geklärt werden.

Das Geschäft ist somit für die Behandlung an der heutigen Sitzung nicht reif. Das ist der einstimmige Entscheid der vorberatenden Kommission. Daher beantrage ich die Abtraktandierung des genannten Geschäfts auf eine nächste Kantonsratssitzung, wenn dann das Geschäft zur Behandlung reif ist.

Ich bitte Sie, der Abtraktandierung zuzustimmen.

*Dem Antrag zur Abtraktandierung des Verwaltungsgeschäfts "Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraa" wird nicht opponiert.*

*Die Traktandenliste ist somit bereinigt.*

## I. Gesetzgebung

### 22.07.06

#### **Nachtrag zum Behördengesetz (Entlöhnung Regierungsrat und Gerichtspräsidenten).**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 19. Juni 2007; Anträge der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 22. August 2007; Berichtigung des Regierungsrats vom 28. August 2007.

#### *Eintretensberatung*

**Dr. Gasser-Scheuermeier Susanne, GRPK-Präsidentin:** Vor uns liegt ein Nachtrag zum Behördengesetz, der die Löhne des Regierungsrats und der Gerichtspräsidenten neu regelt.

Vorgeschichte dazu: Im Behördengesetz von 1999 wurden diese Löhne an diejenigen der obersten Verwaltung angebunden. 2002 stellte man – unabhängig dieses Behördengesetzes – fest, dass die Kaderlöhne in Obwalden zu tief sind, dass wir nicht mehr marktgerechte Löhne bezahlen, dass wir Schwierigkeiten haben, unsere Stellen zu besetzen, beziehungsweise gute Leute zu behalten. Man schaffte daher zwei neue Lohnbänder. Das machte der Regierungsrat. Das liegt in seiner Kompetenz. Die Folge davon wäre gewesen, dass damit auch die Löhne der Regierungsratsmitglieder und der Gerichtspräsidenten gestiegen wären, weil sie ja am obersten Verwaltungslohn angebunden waren.

Das Parlament wollte die automatische Anpassung nicht. Der Regierungsrat musste daher eine Vorlage vorlegen, in der er die bisherige Besoldung festschrieb, das heisst, die Regierungsratslöhne und die Gerichtspräsidentenlöhne sind nach wie vor an die Funktionsstufe 10 angehängt. Das sollte bis Ende 2005 gelten.

Der Regierungsrat verzichtete dann von sich aus auf eine Anpassung beziehungsweise auf ein Wiederaufgreifen im Jahr 2005, weil dort GAP – Generelle Aufgabenüberprüfung – ein Thema war. Wir zogen als Projekt Einsparungen in der Höhe von fünf Millionen Franken pro Jahr durch. Es wäre da nicht verstanden worden, wenn der Regierungsrat für sich eine Erhöhung beantragt hätte, wenn er an anderen Stellen deutlich sparen wollte. Der Regierungsrat verzichtete zu diesem Zeitpunkt von sich aus auf eine Anpassung. Im Regierungsratsbeschluss, in dem dieser Beschluss festgelegt ist, schrieb der Regierungsrat, dass auf Januar 2008 eine Anpassung wieder geprüft werden solle. Er brachte uns, der GRPK, dies zur Kenntnis und erstattete auch im Geschäftsbericht 2005 darüber Bericht.

Jetzt liegt ein solcher Nachtrag, eine Anpassung zum Behördengesetz zu diesen Löhnen, vor. Es ist ein Geschäft, das wir jedoch nicht in der Jahresplanung finden. Es wurde anscheinend dort vergessen. Die Botschaft zu diesem Nachtrag weist leider auch einige Fehler auf, die den Aufwand für das Studium und die Beurteilung der Botschaft für das Parlament erhöhen. Daher liegt jetzt auch ein rosa Blatt des Regierungsrats vor, das die Fehler korrigieren soll.

Der Regierungsrat beantragt uns jetzt mit seiner Botschaft, für das Regierungsratsgehalt 100 Prozent des Maximallohns der kantonalen Verwaltung als Ausgangspunkt zu nehmen. Es soll neu eine Lohnentwicklung enthalten, die der generellen und der Hälfte der individuellen Lohnerhöhung des Personals entspricht. Die Gerichtspräsidenten werden tiefer eingestuft. Das entspricht auch der Regelung, wie sie bis jetzt gültig ist. Es wird zwar nicht mehr die gleiche, aber eine ähnliche Abstufung gewählt:

- 95 Prozent beim Obergerichtspräsident,
- 89 Prozent Kantonsgerichtspräsident I,
- 85 Prozent Kantonsgerichtspräsident II.

So lautet der Antrag des Regierungsrats. Auch bei Spesen und Zulagen will er Erhöhungen vornehmen und die Kompetenz zur Anpassung beim Regierungsrat ansiedeln. Dann wurde für Richterinnen und Richter die Entschädigung des Aktenstudiums neu aufgenommen.

Die GRPK diskutierte diese Vorlage und beantragt Ihnen Eintreten auf das Geschäft. Folgende Gründe bewegen uns dazu:

Seit vier Jahren gab es keine Anpassung der Behördenlöhne mehr, da die Funktionsstufe 10 – dort wo diese Löhne angebunden waren – nicht mehr erhöht wurde. Sie wurde nicht mehr erhöht, weil diese Löhne nicht mehr marktgerecht waren, da sie in diesem Bereich zu hoch waren. Dadurch haben die Behördenlöhne seit vier Jahren keine Erhöhung mehr erfahren. Auch ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass ein Handlungsbedarf besteht. Sie haben in der Zwischenzeit die Tabelle erhalten, auf der die Löhne von Regierungsräten und Obergerichtspräsidenten als Vergleich von aktuellen Zahlen aufgelistet sind. Wie Sie sehen, sind es bei den meisten Kantonen über 200'000 Franken, zum Teil sogar deutlich mehr. Nur die kleinen Zentralschweizerkantone – unter anderem eben auch unser Kanton und auch Appenzell – haben Löhne unter 200'000 Franken.

Ebenfalls ein Grund, auf die Vorlage einzutreten, ist, dass unsere finanzielle Lage zur Zeit gut ist und eine Anpassung erlaubt – im Unterschied zu 2005, als dies nicht der Fall war.

Wir haben aber in der GRPK neue Anträge aufgenommen und machen einen Unterschied zur regierungsrätlichen Vorlage, indem wir nämlich den Lohn des Obergerichtspräsidenten ebenfalls auf 100 Prozent des Maximallohns des Verwaltungskaders erhöhen wollen. Das als Antrag, den ich dann in der Einzelberatung begründen werde. Ebenfalls neu aufgenommen haben wir, dass auch die Entschädigung beim Jugendgerichtspräsidenten erhöht werden soll. Nur ein Taggeld für die Vorbereitung und Führung eines Prozesses, wie das jetzt ist, ist sicher ungenügend.

Zu den finanziellen Auswirkungen unserer Anträge möchte ich auch noch ein paar Worte sagen. Zuerst zu den Korrekturen auf dem rosa Blatt. Da die Zahlen in der Botschaft nicht stimmen ergeben sich nach der Regierungsratsvorlage Mehrkosten von 128'000 Franken. Das gelbe Blatt mit den Anpassungen der Löhne der Gerichtspräsidenten würde eine Erhöhung von 32'000 Franken beinhalten. Effektiv wären die Kosten aber noch 15'000 Franken höher, weil auf Januar 2008 die Funktionsstufe 12 voraussichtlich um ein Prozent angehoben wird. Das ist dann auch der höchste Lohn in

der Verwaltung. Das sind die 100 Prozent, von denen aus folglich die Löhne festgelegt werden sollen. Das Gesetz soll ja auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Diese 15'000 Franken sind auch nicht aus der Botschaft direkt ersichtlich. Diese musste man sich selber aus dem Studium der Unterlagen zusammenreimen. Total würde die Vorlage im Jahr 2008 Mehrkosten in der Höhe von knapp 176'000 Franken verursachen. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zur GRPK-Variante.

**Wyrsch Walter:** Nun legt uns unser Regierungsrat hier ein Geschäft vor, in dem er mindestens zum Teil in eigener Sache aktiv geworden ist. Es ist, gerade wenn es um die eigene Entschädigung geht, ein äusserst delikates Vorhaben. Das lässt sich rasch und einfach populistisch ausschlichten. Die Öffentlichkeit, unsere Wählerinnen und Wähler, unsere Einwohnerinnen und Einwohner reagieren bei dieser Frage sensibel. Die Löhne unserer Regierungsräte sind in aller Munde und werden sozusagen über die Gartenzäune hinweg verhandelt, kommentiert und grundsätzlich als zu hoch empfunden. Verargen wir das unseren Leuten nicht. Bei jeder Steuerdiskussion haben wir die kleinen Einkommen eines grossen Teils unserer Bevölkerung immer wieder auf dem Tisch. Von einem kleinen Einkommen ist es halt schon ein grosser Schritt zum Einkommen eines Regierungsrats. Das war vor dieser Vorlage so und bleibt es auch nachher. Wir wollen uns diese Tatsache aber immer wieder vor Augen führen und auch die Situation der kleinen Leute, unserer Leute hier im Kanton.

Jetzt zur Vorlage: Ich bin im Namen unserer Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage.

Was bringt uns diese Vorlage wirklich? Sie bringt zeitgemässe und im Vergleich absolut vertretbare Löhne für unsere Regierungsräte. Das muss deutlich gesagt werden. Sie leisten eine grosse Arbeit. Sie leisten eine Arbeit, die ein übliches Arbeitspensum sehr oft bei Weitem übertrifft. Sie stehen für jede ihrer Aussagen im Rampenlicht und unter einem enorm grossen öffentlichen Druck. Sie stehen Tag und Nacht zur Verfügung, und sie werden in diesen Zeitdimensionen auch von den Medien befragt, interviewt und abgelichtet. Unsere Regierungsräte verdienen weit weniger als manche Managerinnen und Manager.

Ebenso bringt die Vorlage eine zeitgemässe und funktionsgerechte Besoldung unserer obersten Richter. Sie sind und bleiben zusammen mit dem Regierungsrat unsere teuersten Angestellten. Unsere obersten Richter stehen durch ihre Aufgabe und durch die grosse Verantwortung, die sie tragen, auch unter einem grossen Druck. Ihnen, unseren Mitarbeitenden auf dieser hohen Stufe, müssen wir ebenso Sorge tragen wie den anderen. Gerade in unseren kleinen Kantonen sind auf

dieser Stufe Leute oft in einem bedeutend grösseren Einsatz als in einem Grosskanton, in dem ein Departement oder eine Abteilung viele Chefbeamte zur Verfügung hat. Bei uns müssen unsere Kaderleute ohne entsprechende Infrastruktur und Dienstleistungsbetriebe sehr viel selber machen. Solche Leute brauchen wir in diesen Positionen. Wir wollen es ihnen auch mit der Anpassung der Entschädigung danken.

Neben den beiden grossen Posten erfolgen noch weitere kleinere Korrekturen: Anpassungen bei der Entschädigung für die Arbeit der Laienrichterrinnen und Laienrichter, die Anpassung bei der Entschädigung des Jugendgerichts. Hier setzen wir mit den leicht höheren Ansätzen ein kleines Zeichen, aber ein Zeichen der Wertschätzung, ein Zeichen der Wertschätzung für unsere Leute an den Gerichten. Diese Aufgaben, die sie wahrnehmen, muss man wahrscheinlich viel eher als ehrenamtliche Tätigkeit betrachten denn als bezahlte Nebentätigkeit. Der Aufwand und die Sorgfalt, welche diese Leute für unser Staatswesen aufbringen, ist eigentlich unbezahlbar.

Machen wir also diese Schritte. Machen wir aber auch noch weitere Schritte. Neben der Anpassung der Besoldung der Regierungsratsmitglieder, welche sie vor einiger Zeit selber "gegapt" haben, erinnere ich den Regierungsrat aber auch noch an einige andere "gegapte" Projekte. Ich wünsche dem Regierungsrat Mut, auch diese "Gapungen" für und für wieder an die Hand zu nehmen, gestrichene Projekte, Vorhaben und Stellenprozente in Form von Vorlagen in diesem Saal wieder vorzubringen.

Jetzt stimmen wir aber zuerst dieser Vorlage zu.

**Reinhard Hans-Melk:** Die Botschaft zum Nachtrag zum Behördengesetz gab bereits im Vorfeld der heutigen Kantonsratssitzung einiges zu reden. Nach meiner persönlichen Ansicht und der Ansicht der FDP-Fraktion ging bei diesem Geschäft die Presse zu schnell an die Öffentlichkeit. Wir erachten es als nicht angemessen, dass ein solches Thema bereits vor der Kommissions-sitzung in den Medien breitgeschlagen wird. Wir bitten, dass die Journalisten zukünftig ihrer Verantwortung gerecht werden und den Verhandlungen nicht vorgreifen.

Nun zum Inhalt des Geschäfts: Bereits im Jahr 2003 zeigte eine Lohnumfrage unter vergleichbaren Kantonen, dass das Lohnbandmaximum der Kaderlöhne im Kanton Obwalden klar unter dem Durchschnitt lag. Diese Differenz wurde damals mit der Einführung von zwei neuen Lohnbändern ausgeglichen. Nicht ausgeglichen wurde der Lohn der Regierungsratsmitglieder. Eine Anpassung dieser Regelung wäre auf das Jahr 2006 geplant gewesen. Auf Beschluss des Regierungsrats kommt diese Anpassung nun mit einem Jahr Verspätung.

Ist eine Anpassung aufgrund der heutigen Betrachtung auch weiterhin notwendig? Die Fraktion der FDP kann diese Frage klar mit Ja beantworten. Die Anforderungen an die Behörden sind weiter gestiegen. Die Verantwortung hat zugenommen. Die Löhne in den Vergleichskantonen haben sich entwickelt. Ich möchte hier in Klammern sagen: Im Gegensatz zum Votum von Walter Wyrsch möchte ich erwähnen, dass vermutlich nur sehr, sehr wenig Manager im Kanton Obwalden in diesem Lohnband angesiedelt sind.

Mit dem Nachtrag zum Behördengesetz legt uns der Regierungsrat einen valablen Vorschlag vor. Die FDP-Fraktion kann diesem Vorschlag zustimmen. Die Verknüpfung der Behördenlöhne an den Index Funktionsstufe 12 plus die jährlichen Anpassungen sind für uns aber nicht auf immer und ewig in Stein gemeisselt.

Sicher ist der Vorschlag nicht von grosser Innovation geprägt. Die Verknüpfung der Löhne mit einer individuellen Leistungskomponente wäre für mich in der heutigen Zeit angebracht, wird doch heute bei allen Verwaltungsangestellten der Lohn direkt mit der Leistung gekoppelt. Die Bewertung oder Beurteilung ist bei den Behörden bestimmt nicht komplexer als zum Beispiel bei den Lehrpersonen.

Ich persönlich vertrete die Haltung der GRPK gemäss gelbem Blatt. Für mich ist der Obergerichtspräsident aufgrund seiner hohen Selbstständigkeit, der Anforderung an die Ausbildung und der hohen Verantwortung vergleichbar mit den einzelnen Regierungsratsmitgliedern.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung gemäss der Vorlage des Regierungsrats.

**von Wyl Beat:** Jetzt will doch die Regierung mehr Lohn. Die Frau Regierungsrätin und die vier Herren, die uns gemäss Wortlaut des Präsidenten in die Augen blicken, beantragen, dass sie mehr haben müssen. Dabei verdienen sie schon einen schönen "Zapfen", wie man das im Volk ausdrückt. Eine spontane Empfindung, die auch mir nicht ganz fremd ist. Für eine langfristig gute Lösung braucht es aber zusätzliche Argumente. Eines steht für mich im Vordergrund und das sind Quervergleiche.

Die Löhne der Regierungsratsmitglieder stehen gegenüber den oft kritisierten "Abzockerlöhnen" in einem bescheidenen Bereich. Im Vergleich mit andern Kantonen steht Obwalden weit hinten. Wenn wir einen guten Regierungsrat wollen, müssen wir finanziell "bei den Leuten" sein. Aus diesem Grund befürworte ich die beantragte Erhöhung.

Ein weiterer Aspekt ist der Teuerungsausgleich. Es ist ein falscher Ansatz, wenn man den Lohn des Regierungsrats dadurch steuern will, indem man den Teuerungsausgleich vorenthält. Wer den Lohn als zu hoch erachtet, muss die generelle Einstufung anpassen. Ich

habe nicht diese Meinung.

Der Vergleich zwischen dem Lohn der Regierungsratsmitglieder und den Gerichtspräsidenten:

Wer soll mehr verdienen? In anderen Kantonen wird dies unterschiedlich gelöst. Für beide Varianten gibt es Argumente. Die Regierungsratsmitglieder müssen mehrheitlich eine grössere Anzahl von Mitarbeitenden führen und stehen politisch stärker "im Wetter draussen". Die Richter hingegen müssen zwingend eine lange Ausbildung vorweisen, um kandidieren zu können. Zudem gibt es in diesem Amt einen Wettbewerb zwischen den Kantonen. Es nützt uns wenig, wenn wir nur zweitklassige Richter haben. Die Bilanz dieses Vergleichs, wer mehr verdienen soll, ist also nicht eindeutig. Ein zusätzlicher Aspekt gewinnt deshalb an Bedeutung: Es geht um die Frage, ob das Amt des Regierungsrats oder der Gerichtspräsidenten für die Öffentlichkeit wichtiger ist. Die Antwort ist eindeutig: Beide Funktionen, die Exekutive und die Judikative, sind beides grundlegende Pfeiler der Gewaltentrennung. Das hat auch der Präsident in seine Einführung angesprochen. Und deshalb sind beide gleich wichtig und gleichwertig. Dies spricht klar für eine Angleichung der beiden Lohnniveaus. Gemäss gelbem Blatt beantragt die GRPK, dass der Lohn für den Präsidenten von Ober- und Verwaltungsgericht wie beim Regierungsrat auf 100 Prozent gestellt wird. Dies ist eine folgerichtige Umsetzung dieser Wertung.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates beziehungsweise der Kommission. Dies darf ich auch im Namen der SP-Fraktion beantragen.

**von Rotz Christoph:** Dass ein Regierungsratsmitglied einen rechten Lohn hat, erachten wir durchaus als richtig. Wir wollen aber darauf hinweisen, dass nicht so viele Jahre durch das Land gezogen sind, als man noch davon ausging, dass das Verwaltungskader, das der Kanton Obwalden benötigt, durchaus mehr verdienen darf als ein Regierungsratsmitglied. Aus diesem Grund legte man nämlich damals das Regierungsratsgehalt auf 110 Prozent der Lohnstufe 10 fest. Dann kam 2004 das Projekt GAP. Es mussten Einsparungen gesucht werden. Man verzichtete damals auf die Erhöhung der Behördenlöhne. Im Grundsatz jedoch wurden lediglich Gebühren und Abgaben erhöht und mit den Radarkasten neue Einnahmenquellen generiert.

Wir schreiben heute das Jahr 2007 und der Regierungsrat beantragt uns, seinen Lohn gerade auf die höchste Stufe, nämlich der Lohnklasse 12 anzupassen. Dass die Löhne der Regierungsratsmitglieder jährlich der Teuerung angepasst werden, erachten wir als richtig. In der Verwaltung gilt aber: Leistungslohn mit jährlicher Beurteilung. Die Lehrkräfte sollten jetzt dann auch nach Leistung beurteilt und entlohnt wer-

den. Der Regierungsrat jedoch soll einfach den höchsten Lohn erhalten. Die Fraktion der SVP ist da klar der Meinung, dass auch die Regierungsräte einen Anteil ihres Lohns leistungsbezogen erhalten sollen. Es könnten da durchaus folgende Kriterien für die Beurteilung gelten:

- Einhaltung des Budgets,
- Beachtung der Ausgabenbremse,
- Optimierung im Departement im Sinne des Vorteiles für den Bürger,
- Zielerfüllung der Amtsdauerplanung,
- sinnvolle Innovationen im Departement.

Im Moment sind wir jedoch in der glücklichen Lage, dass wir einen Finanzdirektor haben, der es sogar in die Hochglanzzeitschrift "Bilanz" geschafft hat. Das darf sicher als ausserordentliche Leistung für das Jahr 2007 bezeichnet werden.

Wir beschliessen heute aber über Mehrausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 gemäss der Vorlage des Regierungsrats 128'000 Franken bedeuten und gemäss dem Vorschlag auf dem gelben Blatt der GRPK sogar 176'000 Franken betragen. Haben Sie sich schon einmal überlegt, wie viele Familien ihre Steuern bezahlen müssen, bis nur dieser Mehrbetrag in die Staatskasse kommt? Ausgabendisziplin muss auch beim Kanton nach wie vor gelten. Nur weil wir im Moment in einer guten wirtschaftlichen Konjunktur sind, ist das noch kein Garant, dass die sehr gute Steuerstrategie, die wir eingeleitet haben, auch langfristig und nachhaltig wirkt. Wir haben im Kanton Obwalden wirklich noch sehr viele offene Probleme, die gelöst werden müssen. Dem Argument des Regierungsrats, dass der Regierungsrat von Obwalden bei der Entlohnung im Durchschnitt mit anderen Kantonen tief liegt, möchten wir entgegenhalten, dass wir gemäss Bundesamt für Statistik im Jahr 2005 an dritter Stelle von hinten sind, was das Durchschnittseinkommen betrifft. Denken Sie doch noch an die Verhandlung beim Durchschnittseinkommen, als wir hier im Saal über die Steuerstrategie darüber diskutierten, was in Obwalden unteres und mittleres Einkommen bedeutet. Die GRPK-Präsidentin vergass bei ihrer Aufzählung den Kanton Schwyz. Auch im finanzstärkeren Kanton Schwyz liegen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder unter 200'000 Franken.

Die Fraktion der SVP Obwalden ist nicht grundsätzlich gegen die Anpassung der Regierungslöhne. Wir sind aber der Meinung, dass eine Leistungskomponente einbezogen werden muss und der Regierungsrat nicht einfach – wie das auch der FDP-Sprecher erwähnt hat – so ohne Innovation auf der höchsten Stufe angegliedert werden soll. Aus diesem Grund hat die SVP-Fraktion beschlossen, nicht auf die Vorlage einzutreten und den Regierungsrat aufzufordern, uns eine Vorlage mit den entsprechenden Leistungskomponenten vorzu-

legen.

Die SVP-Fraktion ist für Nichteintreten.

**Ming Martin:** Da die Regierungsratsmitglieder und wahrscheinlich auch der Obergerichtspräsident in der Detailberatung im Ausstand sein werden, möchte ich gerne hier eine Frage stellen. Ich möchte wissen, welche Überlegungen sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Entlohnung der Gerichtspräsidenten gemacht hat. Wir stellen fest, dass in der regierungsrätlichen Vorlage eine prozentuale Differenzierung zu den Regierungsratsgehältern gemacht wird. Es wäre interessant zu wissen, warum der Regierungsrat die Gerichtslöhne nicht auf die gleiche Stufe gehoben hat, sondern mit einem besonderen Entlohnungsvorschlag für die Gerichtspräsidenten kommt.

**Dr. Steudler Guido:** Ich gäbe viel darum, wenn ich das Votum, das ich nun halten werde, nicht halten müsste. Ich fühle mich aber dazu verpflichtet.

Es gibt Kantone, die allein durch die Steuerbelastung Menschen in tiefen Einkommen in bittere Armut treiben. Obwalden ist einer dieser Kantone.

Heute tritt der Regierungsrat an, um Lohnerhöhungen für sich zu erwirken. Sie sind Gegenstand des vorliegenden Nachtrags. Blicke nach rechts, nach links, nach oben und unten helfen ihm, zu erkennen, was angebracht und rechtens ist und sein soll. Es geht um die Attraktivitätssteigerung des Jobs als Regierungsrat, um Entschädigung für Verantwortung und Belastung. Die Quintessenz meiner Überlegungen zu diesem Nachtrag: Es stünde dem Regierungsrat gut an, die Lohnerhöhung nicht zu beanspruchen. Nächstes Jahr kommt er in den Genuss des Sozialabzugs. Ich bin nicht sicher, ob man auf diesem Niveau von einem Sozialabzug sprechen kann. Das ist schon eher ein Luxusgüterabzug. Steuerstrategie und Lohnerhöhung, das haben wir aus den Diskussionen gemerkt, gehen zulasten von Menschen in tiefen und tiefsten Einkommen. Sie werden in einem unverhältnismässigen Ausmass herangezogen. Das ist schlecht, schade unvorteilhaft und nicht gut fürs Image. GAP und Gebühren-gesetz waren Vorläufer. Auch dort belastete man Menschen einseitig, die schon mehr als genug belastet waren. Ich konnte damals dem zweiten Paket nicht mehr zustimmen, weil ich merkte, wessen Geistes die beiden Pakete waren.

Der Regierungsrat fährt mit uns und mit der Bevölkerung durch einen Tunnel und verspricht am anderen Ende Licht und bessere Bedingungen für alle. Heute aber – vor der Einfahrt in den Tunnel – tritt er an, sich selber diese Verbesserungen und Lohnerhöhungen zu verschaffen. Vielleicht aber wartet am Ende des Tunnels ein 11. September oder eine Wirtschaftskrise, oder ganz einfach der Zwang zur Attraktivitätssteige-

rung in unserem Kanton, um die Menschen in tiefen Einkommensschichten erneut auf der Wartebank zu belassen. Ich glaube, dass der Regierungsrat immer weniger seiner Steuerstrategie vertraut. Die eigene Lohnerhöhung muss sofort her. Auch das Gebührengesetz und GAP brachte man so unter Dach und Fach. Der Regierungsrat nimmt aber schon Verantwortung wahr. Er schafft zu Recht zwei neue Lohnbänder, um Chefbeamte auf dem nationalen Parkett vergleichbar umwerben zu können. Er tut gut daran. Es ist aber zu diesem Zeitpunkt nicht nötig und nicht richtig, dass er sich selber auf das höchste Lohnband setzt. Er braucht das auch nicht, um seinen Wert zu bestätigen, es braucht Leistung. Wir brauchen in der Verwaltung Leute mit höchsten Qualifikationen und besten Ausbildungen, die – ohne Abstriche an Bedeutung und Wichtigkeit der Regierungsratsmitglieder – oft einfach höher gewichtet und bezahlt werden müssen. Bezahlen wir diesen Leuten diese Löhne. Wir vermeiden damit gewaltige Flops, wie wir sie uns in den letzten Jahren im Gesundheitswesen mit hunderttausenden von Franken für unnütze Beratungshonorare geleistet haben.

Die Gerichtspräsidien stehen meiner Meinung nach viel härter und exponierter in vorderster Linie innerhalb von Kollegenkreisen und den über ihnen stehenden Instanzen. Ihnen muss man sofort einen national vergleichbaren richtigen Lohn gewähren. Das ist mir klar. Ich reklamiere die Belastung und die Verantwortung, die der Regierungsrat für sich in Anspruch nimmt, für diejenigen Familien und Leute, die in tiefsten Einkommen höchste finanzielle Belastungen auszuhalten haben und nicht wissen, wie sie diesen gerecht werden sollen.

Ich habe die Rechnung gemacht: Die 13'000 Franken Lohnerhöhung pro Regierungsrat benötigt die Steuern von 12 Familien, die zwei Kinder grossziehen und 20'000 Franken steuerbares Einkommen haben. Sie bezahlen nämlich je 1'264 Franken Steuern. Nach dem Sozialabzug bezahlen sie nächstes Jahr noch 1'244 Franken. Mit den 1'264 Franken bezahlen 10 Familien dieser Einkommensschicht eine einzige Verbesserung eines Mitglieds des Regierungsrats.

Daher ein letztes Wort zum Thema der nun laufenden Diskussion Vernetzung, Steuern und Individuelle Prämienverbilligung. Die bis anhin falsche Zuteilung in hohe, zu hohe Einkommensbereiche will man ausschalten. Das ist etwas, das ich seit 2001 in der Kommission verlange und 2004 bis 2007 mit Motion und Postulat umsetzen wollte. Das war vergeblich. Im Juni haben wir das Postulat abgeschrieben. Jetzt muss die Sozialdirektion genau den Inhalt dieses Postulats – vielleicht nicht genau, aber dem Gedanken nach – innert weniger Wochen umsetzen, etwas, wofür drei Jahre Zeit vorhanden gewesen wären. Das ist falsch. Der Zeitpunkt für die Lohnerhöhung des Regierungs-

rats ist daher falsch. Es darf nicht sein, dass der Regierungsrat mit der einen hohlen Hand auf uns und auf die Bevölkerung zukommt und Geld für die Attraktivität seines Jobs will, und mit der anderen Hand tief in den IPV-Topf greifen will, um den Staatshaushalt, die Steuerstrategie, die Ausgleichszahlungen an die Gemeinden zu finanzieren. Das lehne ich grundsätzlich aus ethisch-moralischen Überlegungen ab. Das ist die falsche Politik.

Ich bin deshalb für Nichteintreten auf das Geschäft.

**Halter-Furrer Paula:** Ich kann den Voten gewisser Vorredner einiges abgewinnen. Ich finde jedoch, es darf nicht so aussehen, wie wenn wir hier eine Anklagebank hätten, auf der Obergericht und Regierungsrat sitzen. Ich finde, es müsste unsere Aufgabe sein, dass wir uns grundsätzlich überlegen, ob der Regierungsrat mit dem Antrag kommen muss, seinen Lohn zu erhöhen oder nicht. Das wäre eine Frage, die man klären müsste.

Dann möchte ich noch eine Frage aufwerfen, die ich auch schon im Volk gehört habe. Es geht darum, dass jedes Mitglied des Regierungsrats den gleichen Lohn hat. Im Volk wird bemerkt – wie wir das auch sehen –, dass nicht alle Departemente gleich gross sind. Kann der Regierungsrat die Frage beantworten, wie die Problematik innerhalb der Departemente gesehen wird, dass zwar alle den gleichen Lohn haben, die Aufgabenbereiche in den verschiedenen Departementen jedoch unterschiedlich sind?

**Wallimann Hans Regierungsrat:** Ich möchte mich zuerst in aller Form für die Fehler, die in der Botschaft sind, entschuldigen. Sie sind unschön. Ich stehe dazu. Ich habe das dem Regierungsrat auch so unterbreitet, und auch sie stolperte darüber. Ich bemühe mich darum, das wieder besser zu machen.

Wenn ich nun die Diskussion verfolgt habe, dann hätte ich mich manchmal einfach gerne in ein Mauselloch verkrochen. Es ist echt unangenehm, über das Gehalt von sich selber zu reden. Ich musste auch aufpassen, dass bei gewissen Voten nicht Emotionen aufkamen. Ich versuche, sachlich zu bleiben.

Es ist enorm wichtig, dass man weniger über den Frankenbetrag redet, sondern viel mehr über das System, über das Lohnsystem, in dem der Regierungsrat ebenfalls eingebunden ist. Dieses System muss über die gesamte Spannweite der Verwaltung stimmig sein. Der Regierungsrat ist ganz klar der Meinung, dass es jetzt nicht mehr stimmig war, und nun mit der Zustimmung zur Vorlage wieder stimmig gemacht wird.

Es ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, wenn man sagt, dass keine Leistungskomponente enthalten ist. Es ist sehr wohl eine Leistungskomponente enthalten, nämlich indem man sagt, dass die Lohnanpassung

jährlich um den generellen Teil und um die Hälfte der individuellen Lohnhöhung vorgenommen wird. Der individuelle Teil ist der Leistungslohn. Das handeln wir ja jedes Jahr gemeinsam aus. Es wird darüber gesprochen, wie die Verwaltung gearbeitet hat, und letztendlich ist die Arbeit oder die Leistung das Endprodukt oder Ergebnis des Regierungsrats. Er erhält daher nicht den ganzen Anteil dieser individuellen leistungsbezogenen Komponente, sondern der Regierungsrat erhält die Hälfte davon. Damit meine ich, hat man grundsätzlich auch die Leistungskomponente abgedeckt.

Es wäre natürlich schön, wenn man beim Abschluss – wie zum Beispiel im Spital – einen entsprechenden Bonus erhalten würde. Aber davor möchte ich warnen. Ich bin als Finanzdirektor dagegen, dass man solche Entschädigungen oder Boni einführt. Ich denke, dass die Vorlage eine gesunde Struktur der Entwicklung beinhaltet.

Ming Martin fragte nach den Überlegungen betreffend der Abstufungen bei den Entlohnungen der Gerichtspräsidenten. Ich war noch nicht im Regierungsrat, aber man hat mir berichtet, dass damals 1998 die entsprechende Abstufung so beschlossen wurde. Es wurde damals sehr lange darüber diskutiert. Man hatte die Abstufung von 110 Prozent der höchsten Verwaltungseinheit für den Regierungsrat, für den Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidenten von 107 Prozent, für den Kantonsgerichtspräsidenten I von 100 Prozent und für den Kantonsgerichtspräsidenten II von 95 Prozent. Diese Abstufung wollte man nun eigentlich von 100 Prozent der jetzt höchsten Lohnstufen 12 übernehmen. Man prüfte in der Folge die Frankenbeträge und die Abstände zwischen den einzelnen Präsidenten zum Regierungsrat. Daraus ergaben sich die Prozentanteile, die dann als Vorschlag des Regierungsrats in den Nachtrag aufgenommen wurden: 95 Prozent für den Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten, 89 Prozent für den Kantonsgerichtspräsidenten und 85 Prozent für den Kantonsgerichtspräsidenten II. Damit ergeben sich ähnliche Abstände, wie sie früher bestanden haben. Ich kann Ihnen auch sagen, dass wir diese Abstufungen mit dem Gerichtspräsidenten abgesprochen haben. Es ist nicht ein reiner Vorschlag des Regierungsrats, man hat dies vielmehr zusammen bereinigt.

Zur Frage von Dr. Steudler Guido betreffend Ethik und Moral. Ich muss schon sagen, dass es mich berührt, wenn es die Meinung ist, dass sich ein Mitglied des Regierungsrats schämen muss, dass es Lohn von Steuerpflichtigen nimmt. Dann stelle ich in den Raum und bin der Meinung, dass sich ein Arzt auch nicht schämen muss, wenn er den Lohn von Kranken nimmt. Zur Frage von Halter-Furrer Paula betreffend gleicher Lohn für alle Regierungsratsmitglieder: Wir haben eine entsprechende Organisationsvereinbarung durchgezo-

gen: 1998/99 war es eine sehr grosse und 2002 mit der Reduktion von 7 auf 5 nochmals eine. Es gab dann noch Nachphasen. Es ist tatsächlich so, dass zu bestimmten Zeiten Departemente gibt, die ein wenig mehr Belastung haben, die ein wenig mehr im Regen stehen, die ein grosses Projekt haben. Das ist so. Über eine längere Frist jedoch müssen wir feststellen, dass die Aufgaben ungefähr gleich gewichtet sind. Ich möchte davor warnen, dass man von diesem Prinzip abweicht. Es dürfte nicht so sein, dass nachher gesagt wird: "Ich will ein bestimmtes Departement, da ich dort mehr Lohn habe." Es ist doch die Aufgabe, die im Vordergrund stehen muss. Ich betone es nochmals: In dieser Grössenordnung, in der diese Löhne sind, spielt es auch keine Rolle, ob man ein wenig mehr Belastung hat, ob man einmal einen Samstag mehr arbeiten muss oder weniger arbeiten muss. Über das ganze Jahr hindurch gleicht sich das letztendlich dann wieder aus.

Grundsätzlich möchte ich noch etwas festhalten. Ich stelle fest, dass die Fraktionen dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber stehen. Ich darf auch im Namen des Regierungsrats sagen, dass ich dies als positive Würdigung der geleisteten Arbeit des Regierungsrats zusammen mit der Verwaltung anschau. Dafür danke ich.

**Hofer Hans, Landammann:** Noch ein Wort zum Votum von Halter-Furrer Paula: Wir sind eine Kollegialbehörde. Wir tragen zu Fünft gemeinsam die Verantwortung und daher ist es auch wichtig, dass der Lohn für alle gleich hoch ist. Die Entscheide, die wir treffen, treffen wir zusammen als Kollegialbehörde.

*Abstimmung: Mit 43 zu 7 Stimmen wird Eintreten beschlossen.*

#### *Detailberatung*

*Für die Detailberatung begeben sich die Mitglieder des Regierungsrats und der Gerichte in den Ausstand.*

Art. 5

**Dr. Gasser-Scheuermeier Susanne, GRPK-Präsidentin:** Die von der GRPK vorgeschlagene Korrektur ist eine rein redaktionelle, sprachliche Änderung.

Art. 6

**Dr. Gasser-Scheuermeier Susanne, GRPK-Präsidentin:** Die Entschädigungen und Zulagen wurden deutlich nach oben angepasst. Man darf sagen, dass es sicher gute Spesenentschädigungen sind. Wir von der GRPK erachten sie als richtig.

Art. 9 Abs. 1

**Dr. Gasser-Scheuermeier Susanne, GRPK-Präsidentin:** Wir beantragen Ihnen beim Absatz 1 die Entlohnung des Obergerichtspräsidenten und der Kantonsgerichtspräsidenten zu erhöhen, das heisst, den Obergerichtspräsidenten gleich hoch zu entlohnen wie die Regierungsratsmitglieder. Der Grund dafür ist, dass es zwar nicht die gleichen Aufgaben sind, dass ein Obergerichtspräsident aber eine mit einem Regierungsratsmitglied vergleichbare Verantwortung in einem sehr wichtigen Amt hat. Daher finden wir es richtig, dass die Entlohnung entsprechend gleich hoch ist. Ein Argument ist zudem, dass zwingend eine höhere Ausbildung nötig ist.

Wenn Sie die Vergleichszahlen, die Sie per Mail erhalten haben, anschauen, sehen Sie, dass der Obergerichtspräsident von Obwalden einer der tiefst entlohnten ist. Es ist daher richtig, dass hier angehoben wird. Wenn man diesen Vergleich noch etwas genauer betrachtet, stellt man fest, dass die Obergerichtspräsidien meistens tiefer entlohnt sind als die Regierungsräte. Es gibt jedoch auch Kantone, die höher sind. Das sind interessanterweise Zentralschweizer Kantone. Zug, Uri, Glarus, Schwyz und Appenzell gehören dazu. Man sieht, dass es alle verschiedenen möglichen Lösungen gibt. Man kann nicht eine einzelne Lösung als einzig richtige und alle anderen als falsch bezeichnen. Dort, wo es Unterschiede gibt, sind diese zum Teil klein oder sehr gross. Auch hier gibt es ein riesiges Spektrum.

Ich hörte jedoch auch schon sagen, dass in denjenigen Kantonen – wie zum Beispiel im Kanton Zürich –, in denen grosse Unterschiede vorhanden sind, die politische Diskussion bereits angefangen hat, und man sich fragt, warum ein Obergerichtspräsident so viel schlechter entlohnt ist als ein Regierungsratsmitglied. Schlussendlich ist es eine politische Festlegung, welche das Parlament vornimmt. Von der GRPK aus sagen wir, dass gleichwertige Verantwortung richtigerweise gleich entlohnt werden soll.

Ich bitte Sie, dem Antrag der GRPK zuzustimmen.

**Michel Ernst:** Im Auftrag der grossmehrheitlichen FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a., b. und c. die Vorlage des Regierungsrats zu unterstützen. Wir begründen unseren Antrag wie folgt:

Die relevanten Kriterien für die Festlegung von Entschädigungen im obersten Kader des Staats wie auch in der Wirtschaft sind Verantwortung und Belastung, welche mit der Aufgabe verbunden sind. Im obersten Kaderbereich kommt erst an zweiter Stelle das Kriterium der Ausbildung. Verantwortung und Belastung beurteilen wir beim Amt des Regierungsrats höher als

im Amt eines Gerichtspräsidenten.

Als Regierungsrat tragen sie die Hauptverantwortung in unserem Kanton. Operativ führen unsere Regierungsratsmitglieder einen grossen Verwaltungsapparat mit über 300 Angestellten. Sie haben fast täglich eine Vielzahl schwieriger Entscheide zu treffen, die man nicht in einem Buch nachschlagen kann, Entscheide aber auch, die gewichtige Auswirkungen haben für unseren Kanton. Zudem trägt der Regierungsrat die Hauptverantwortung für die strategische Ausrichtung unseres Kantons. Er ist das wichtigste Gremium für die langfristige strategische Ausrichtung. Er hat wichtige Entscheide zu fällen oder dem Parlament vorzuschlagen, eine Aufgabe, die in der heutigen, schnelllebigen Zeit immer schwieriger wird.

Im Gegensatz dazu hat der Gerichtspräsident wenig Personal zu führen. Er hat Gerichtsentscheide zu treffen. Diese mögen im Einzelfall nicht immer einfach sein. Dem Gerichtspräsidenten stehen für seine Entscheide jedoch immer Verfassung und Gesetze als klare Grundlagen zur Verfügung. Er ist deshalb auch weniger der öffentlichen Kritik ausgesetzt als dies eine Regierungsrätin oder ein Regierungsrat ist. Der Obwaldner und die Obwaldnerin akzeptieren die Gerichtsentscheide.

Wir stufen deshalb auch die Belastung der Mitglieder des Regierungsrats höher ein, als diejenigen eines Gerichtspräsidenten. Insbesondere seit der Reduktion auf fünf Regierungsratsmitglieder ist die Belastung durch die Aufgabenfülle und aufgrund der Komplexität vieler Aufgaben sehr hoch, höher als bei den Gerichtspräsidien.

Wir sind überzeugt, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene prozentuale Reduktion für die Entschädigung der Gerichtspräsidien richtig ist. Im Weiteren stellen wir fest, dass in 20 von 25 Kantonen Unterschiede zwischen der obersten Ebene der Exekutive und der obersten Ebene der Gerichte bestehen. Diese Unterschiede liegen in den meisten Kantonen zwischen 10 und 20 Prozent. Der Vorschlag des Regierungsrats – zwischen 5 und 15 Prozent – ist deshalb angemessen.

Wir bitten Sie, für Artikel 9 Buchstabe a., b. und c. die regierungsrätliche Fassung zu unterstützen.

**Vogler Karl, Präsident Rechtspflegekommission:**

Schon sehr viel wurde betreffend Nachtrag zum Behördengesetz gesagt. Ich möchte keine Wiederholungen machen und darum nur ganz kurz und ergänzend stichwortartig ein paar Bemerkungen und Überlegungen in meiner Funktion als Präsident der Rechtspflegekommission zur Entlohnung der Gerichtspräsidien anbringen.

Bemerkung 1: Der Regierungsrat und auch die Gerichte sind in unserem Staatswesen gleichwertige Gewalt-

ten. Artikel 45 der Kantonsverfassung stipuliert explizit die Gewaltentrennung. Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde, das Obergericht ist die oberste rechtsprechende Behörde und gleichzeitig Aufsichtsorgan über alle Gerichtsbehörden. Das Obergericht vertritt die Gerichte im Rahmen der Budgetberatung, der Rechnung, der Finanzplanung und dem Amtsbericht vor dem Kantonsrat. Der Kantonsrat wiederum hat gemäss Artikel 70 Ziffer 3 der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Gerichte. Sowohl der Regierungsrat als auch der Obergerichtspräsident sind durch das Volk gewählt. Beide Gewalten haben keinen Chef, sie müssen vom ersten Tag im Amt ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen. Keine Behörde ist der anderen übergeordnet, mit einer Ausnahme: Das Verwaltungsgericht überprüft Entscheide des Regierungsrats und kann diese aufheben oder ändern.

Bei dieser kurz beschriebenen, systembedingten Gleichwertigkeit der Exekutive und Judikative ist es zum Vorneherein auch systemgerecht, ja notwendig, dass beide Gewalten auch gleich entlohnt werden.

Bemerkung 2: Der Regierungsrat kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit auf Fachspezialisten und Fachspezialistinnen verlassen. Er führt und vertritt Geschäfte nach aussen. Das Obergerichtspräsidium führt und vertritt Gerichte nach aussen, ist aber gleichzeitig Fachspezialist und muss kraft eigenem Fachwissen entscheiden.

Bemerkung 3: Die Entlohnung der Gerichtspräsidien muss auch im Verhältnis zu den Löhnen des Verwaltungskaders stimmen. Wird der Lohn des Obergerichtspräsidenten tiefer als bei 100 Prozent angesetzt, so kann ein Kadermitglied der Verwaltung mehr verdienen als das Obergerichtspräsidium. Das ist sachlich und unter dem Aspekt der Verantwortung und mit Blick auf die Lohngerechtigkeit falsch.

Bemerkung 4: Selbst wenn für den Regierungsrat und das Obergerichtspräsidium der gleiche Lohnansatz von 100 Prozent gewählt wird, kann von Lohngleichstellung noch keine Rede sein. Ich erinnere beispielsweise an die Landammanzulage von 12'000 Franken pro Jahr gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Behördengesetzes oder an die Sparversicherung von je 3 Prozent von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugunsten des Regierungsrats gemäss Artikel 8a des Behördengesetzes. Das entspricht bei 198'000 Franken Lohn einem Lohnzuschuss des Kantons von knapp 6000 Franken pro Jahr. Und schliesslich erinnere ich auch an die Überbrückungsrente ab dem 60. Altersjahr gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Behördengesetzes für die Regierungsräte.

Verstehen Sie mich richtig, ich habe in keinsten Art und Weise etwas dagegen, dass man die Zusatzzahlungen an die Mitglieder des Regierungsrats macht. Aber man

muss sie, wenn man Vergleiche mit der Judikative macht, auch zur Kenntnis nehmen.

Aufgrund dieser knappen Überlegungen empfehle ich Ihnen, den Anträgen der GRPK betreffend die Entlohnung der Gerichtspräsidien zuzustimmen.

**Dr. Gasser-Scheuermeier Susanne, GRPK-Präsidentin:**

Noch eine Ergänzung: Wie kommt die GRPK darauf, die Löhne der Kantonsgerichtspräsidenten festzulegen? Das haben wir nicht selber in der Kommission gemacht und irgendeinen Prozentsatz aus dem Ärmel geschüttelt. Wir haben den Obergerichtspräsidenten gebeten, uns Vorschläge für eine sinnvolle Abstufung zu machen.

Seine Überlegungen, die er uns nach Rücksprache mit seinen Kantonsgerichtspräsidenten mitteilte, haben zu den Vorschlägen geführt:

- 7 Prozent Abstufung vom Obergerichtspräsidenten zu Kantonsgerichtspräsident I soll wie bisher belassen werden.

Der Vorschlag des Regierungsrats, der angepasst wurde, ohne dass aus der Botschaft die Begründung ersichtlich ist, ist zu ersetzen.

- Die Löhne der beiden Kantonsgerichtspräsidenten sollten angenähert werden. Der Abstand von bisher 5 Prozent soll auf 3 Prozent reduziert werden, und zwar weil der Kantonsgerichtspräsident II vermehrt auch sehr anspruchsvolle und grosse Straffälle zu bearbeiten hat, und weil er – wenn sich der Kantonsgerichtspräsident I im Ausstand befindet – auch als Stellvertreter anspruchsvolle und grössere Zivilfälle zu übernehmen hat.

Daher schlagen wir die Abstufung zwischen den Kantonsgerichtspräsidien I und II vor.

Das noch zu den Begründungen zu unseren Zahlen auf dem gelben Blatt.

**Ming Martin:** Die Beantwortung meiner Frage durch den Finanzdirektor motiviert mich, auf unserem Standpunkt zu bleiben und die Abstufung zwischen den Gerichtspräsidenten gegenüber dem Regierungsratsalär – wie sie der Regierungsrat in seiner Vorlage vorschlägt – zuzustimmen.

Der Finanzdirektor sagte, dass die Abstufung bereits seit längerer Zeit so besteht, dass die Abstufung mit den Gerichten abgesprochen ist. Ich sehe daher nicht ein, dass wir hier die Honorare nach oben korrigieren müssen, wenn das in der Vorphase bereits abgesprochen wurde und das Einverständnis auf allen Stufen vorhanden war. Auch dem Vergleich mit anderen Kantonen vermag diese Lösung ganz gut standhalten. Es ist ja so, dass etwa fünf Kantone – die Präsidentin der GRPK zählte sie bereits auf – in unserer näheren Umgebung die Obergerichtspräsidien etwas höher entlohnen als die Regierungsratsmitglieder. Alle anderen

Kantone, also insgesamt etwa 20, haben in der Entlohnung zwischen Obergerichtspräsident und Mitgliedern des Regierungsrats Differenzen.

Ich möchte Sie bitten, in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a., b. und c. dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen.

*Abstimmung: Mit 39 zu 7 Stimmen wird dem Antrag der GRPK zugestimmt.*

*Art. 9 Abs. 3*

**Dr. Gasser-Scheuermeier Susanne:** Es geht hier um einen Antrag aus unserer Kommission. Wir stellten fest, dass auch das nebenamtliche Präsidium des Jugendgerichts nicht einfach nur mit einem Taggeld abgegolten werden soll. Hier ist aufwändige fachliche Ausbildung nötig, um solche Prozesse vorzubereiten und zu führen. Bei der Vorbereitung der Vorlage entging wahrscheinlich, dass auch in diesem Bereich eine Erhöhung nötig ist.

Auch diese Erhöhung haben wir nicht einfach selber festgelegt. Wir haben dies dem Obergerichtspräsidenten zurückgegeben und haben von ihm dann den konkreten Vorschlag erhalten, den wir Ihnen auf dem gelben Blatt präsentieren.

Ich bitte Sie, dem Vorschlag zuzustimmen.

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

**21.07.01**

### **Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung).**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2007.

*Die Eintretensberatung wird gleichzeitig auch für das nachfolgende Geschäft geführt.*

**Vogler Karl, Präsident Rechtspflegekommission:**

Wie der Ratspräsident bereits erwähnte, erscheint es sachgerecht, aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs zwischen dem Geschäft 2. und 3., also dem Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung) und dem Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz, gestützt auch auf die entsprechenden Diskussionen in der Rechtspflegekommission, das Eintreten für die zwei Geschäfte gemeinsam zu machen. Im Rahmen des Eintretens gehe ich darum auf das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz und den Nachtrag zur Kantonsverfassung ein.

Ich komme zur Sache: Am 5. Juli 2005 nahmen die Stimmbürgerinnen und die Stimmbürger der Schweiz das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren, kurz Partnerschaftsgesetz, an der Urne an. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Das Partnerschaftsgesetz ermöglicht es gleichgeschlechtlichen Partnern, ihre Beziehung vor allem in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht zu regeln. Die Wirkungen, die Rechte und Pflichten bei der eingetragenen Partnerschaft lehnen sich weitgehend an das Institut der Ehe an. Eine völlige Gleichsetzung in allen Belangen der Ehe lehnte der Bundesgesetzgeber jedoch ab. Das zeigt sich beispielsweise darin, dass die eingetragene Partnerschaft nicht im Zivilgesetzbuch, neben der Ehe, sondern in einem eigenständigen Gesetz, ausserhalb des Zivilgesetzbuches, geregelt ist. Die eingetragene Partnerschaft hat, im Unterschied zum Institut der Ehe, auch keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Namen der Partnerinnen oder Partner. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht bleiben unberührt, die Adoption von Kindern ist nicht möglich und ebenfalls nicht die Anwendung fortpflanzungsmedizinischer Verfahren.

Verbunden mit der Einführung des Partnerschaftsgesetzes ist die entsprechende Anpassung einer Vielzahl von Bundesgesetzen an das neue Institut, angefangen vom Arbeitsgesetz über das bäuerliche Bodenrecht bis hin zum Versicherungsvertragsgesetz.

Die sämtlichen Änderungen der Bundesgesetzgebung finden sich in einem umfassenden Anhang zum Partnerschaftsgesetz. Der Bund beschränkt sich im Anhang des Partnerschaftsgesetzes aber nicht nur auf die Harmonisierung der eingetragenen Partnerschaft mit dem geltenden Recht, sondern führt in verschiedenen Gesetzen neu auch das Institut der faktischen Lebensgemeinschaft ein, die faktische Lebensgemeinschaft, die seit langem einer gesellschaftlichen Realität entspricht. Die faktische Lebensgemeinschaft begründet, im Gegensatz zur eingetragenen Partnerschaft, aber keinen offiziellen Personenstand. Unter faktischer Lebensgemeinschaft versteht man zwei hetero- oder homosexuelle Personen, die eine durch eine gewisse Dauer gefestigte, eheähnliche Beziehung pflegen, ohne dass sie das Institut der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft formell eingegangen sind. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber aber auf eine Legaldefinition der faktischen Lebensgemeinschaft verzichtet. Entsprechendes wäre aufgrund der Vielfalt der möglichen Lebensformen auch gar nicht möglich. Im Unterschied zur eingetragenen Partnerschaft, mit der Folge eines gesetzlichen Personenstandes, beinhaltet die faktische Lebensgemeinschaft, wie gesagt, keinen offiziellen Personenstand. Die Auswirkungen der faktischen Lebensgemeinschaft bei der Bundesgesetzgebung beschränken sich denn auch auf die Verfahrens-

rechte.

Für den Kanton Obwalden ergibt sich Regelungsbedarf aus der Einführung des Partnerschaftsgesetzes, aber auch aus der Aufnahme der faktischen Lebensgemeinschaft in die Bundesgesetzgebung.

Was den kantonalen Regelungsbedarf aus dem Partnerschaftsgesetz betrifft, so beinhaltet der Regelungsbedarf einerseits Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen, andererseits aber auch die notwendigen materiellen Anpassungen aufgrund des harmonisierten Bundesrechts. Anpassungsbedarf ergibt sich weiter in grundsätzlich autonomen Rechtsbereichen des Kantons. Es wäre stossend, hier die eingetragene Partnerschaft nicht entsprechend zu berücksichtigen. Als Beispiel verweise ich auf das Bestattungswesen. Es wäre nicht vertretbar, wenn ein Ehepartner über die Art der Bestattung seines Gatten bestimmen könnte, ein eingetragener Partner hingegen nicht.

Ein zweiter Bereich, den wir in der kantonalen Gesetzgebung regeln müssen, ist die Einführung der faktischen Lebensgemeinschaft. Es betrifft das, wie beim Bund, verschiedene Verfahrensbestimmungen.

Kommunale Erlasse im Kanton Obwalden müssen aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung nicht angepasst werden. In Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Partnerschaftsgesetz halten wir nämlich fest, dass das Gesetz auch für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons gilt. Damit kann ein aufwendiger Anpassungsprozess in den Gemeinden und Korporationen vermieden werden.

Das Konzept des kantonalen Gesetzesentwurfs ist so aufgebaut, dass die eingetragene Partnerschaft von der faktischen Lebensgemeinschaft getrennt ist. Für die Regelung der eingetragenen Partnerschaft wird wie auf Bundesebene ein eigenständiges kantonales Gesetz geschaffen. Das hat den Vorteil, dass der ganze Bereich der eingetragenen Partnerschaft zentral und damit übersichtlich geregelt ist und das übrige kantonale Recht nicht mit entsprechenden Bestimmungen belastet wird. Das ist vor allem auch darum zu begrüssen, weil durch die eingetragene Partnerschaft nur ein sehr kleiner Personenkreis betroffen wird. Im Gegensatz zur eingetragenen Partnerschaft ist bei der faktischen Lebensgemeinschaft der Adressatenkreis sehr gross. Darum ist es auch angebracht, dass die entsprechenden Nachführungen direkt in den Sach- und Fachbestimmungen, sprich den Verfahrensbestimmungen vorgenommen wird. Das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz beinhaltet also ausschliesslich die eingetragene Partnerschaft. Die faktische Lebensgemeinschaft wird im Änderungsanhang geregelt. Eine kleine Systemwidrigkeit erfährt das System aber trotzdem. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wird der Begriff der eingetragenen Partnerschaft auch in den Verfahrensbestimmungen, also zum Beispiel in

der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung aufgeführt. Weil diese Gesetze sehr häufig verwendet werden, soll man sich nicht immer auch im Partnerschaftsgesetz erkundigen müssen, ob beispielsweise ein Ausstandsgrund besteht.

Kurz etwas zur Gesetzgebungstechnik bei der Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes. Der Bund hat die eingetragene Partnerschaft im Partnerschaftsgesetz bis ins Detail geregelt und auch, ich habe es bereits gesagt, die weitere Bundesgesetzgebung entsprechend harmonisiert. Es versteht sich darum von selber, dass in allen Bereichen, in denen das Bundesrecht eine Gleichbehandlung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft vorsieht, auch im kantonalen Recht eingetragene Paare wie Ehepaare zu behandeln sind. Es gilt die sogenannte derogatorische Kraft des Bundesrechts. Insofern ist es denn auch nicht nötig, die einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen um die eingetragene Partnerschaft zu erweitern, und man hat zu Recht, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, in Artikel 3 Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes einfach einen generellen Verweis gemacht, wonach auf kantonalen Ebene die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wird, wo es das Bundesrecht vorsieht. Diese Regelung hat den Vorteil, dass, wenn der Bund seine Gesetzgebung anpasst, wir im kantonalen Recht automatisch eine lückenlose Nachführung haben.

Was die autonomen kantonalen Gesetzgebungsbereiche betrifft, ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Personal-, Steuer- und Abgaberecht, das Sozialhilferecht, das Gesundheitsrecht und das Bestattungswesen, so ist in Artikel 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes ebenfalls in einer Generalklausel festgehalten, dass die eingetragene Partnerschaft in ihrer Wirkung der Ehe gleichgestellt ist. Mit dieser Generalklausel kann unter anderem verhindert werden, dass die kantonale Gesetzgebung mit Begriffen, die höchst selten anzuwenden sind, unnötig belastet wird.

Aus der Vorlage sehen Sie ebenfalls, dass ein separater Nachtrag zur sogenannten „Unvereinbarkeit“ gemacht wurde. Die „Unvereinbarkeit“ ist im Kanton Obwalden auf Verfassungsstufe geregelt. Es betrifft Artikel 51 der Kantonsverfassung. Artikel 51 der Kantonsverfassung muss dementsprechend neu mit der eingetragenen Partnerschaft und der faktischen Lebensgemeinschaft ergänzt werden. Die entsprechende Konkretisierung von Artikel 51 der Kantonsverfassung finden Sie im Übrigen im Abstimmungsgesetz. Weil die Verfassung nur über eine obligatorische Abstimmung angepasst werden kann, hat man hier einen gesamtheitlichen Nachtrag in dem Sinne vorgenommen, wie gleichzeitig auch die Regelung auf Gesetzesstufe angepasst wird. Sollte diese Änderung vom Volk wider Erwarten verworfen werden, bleibt das Partnerschafts-

gesetz davon unberührt.

Im Änderungsanhang zum Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz wurden gleichzeitig verschiedene Bereinigungen in anderen Gesetzen vorgenommen, das aufgrund eines indirekten Zusammenhangs mit der Einführung des Einführungsgesetzes zum Partnerschaftsgesetz. Zwei Erlasse werden ganz aufgehoben, weil sie bereits seit einigen Jahren keine Abstützung im Bundesrecht mehr haben. Eine Besonderheit bildet Artikel 2 der Ausführungsbestimmung zum Eherecht. Hier hat man festgestellt, dass es heute zwei Zuständigkeiten für die Einreichung der Ungültigkeitsklage gibt. Einerseits ist es das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement, andererseits die Vormundschaftsbehörde. Vor allem weil die Vormundschaftsbehörde näher bei den betroffenen Personen ist, hat man diese Kompetenz bei der Vormundschaftsbehörde belassen. Zum Schluss kurz zur Arbeit der Rechtspflegekommission. Im Rahmen der Beratung der Vorlagen wurde verschiedentlich festgestellt, dass mit diesen zwei Vorlagen für einen sehr kleinen Personenkreis ein grosser Anpassungsaufwand betrieben werde. Die Feststellung mag auf den ersten Blick richtig sein. Es gilt aber zu beachten, dass dem Kanton Obwalden gar nichts anderes übrig bleibt als das Bundesgesetz umzusetzen. Und weil man das, wie ich meine, geschickt gemacht hat, wird in Zukunft, auch bei entsprechenden Änderungen der Bundesgesetzgebung, auf kantonaler Ebene kaum mehr Anpassungsbedarf bestehen. Die Arbeit ist also auch für die nächste Zukunft gemacht.

Weiter gilt es zu beachten, dass man im Zuge der Erarbeitung des Einführungsgesetzes zum Partnerschaftsgesetz, quasi als Nebenprodukt, auf kantonaler Ebene die ganzen Verfahrensbestimmungen betreffend der faktischen Lebensgemeinschaft, die ja seit langem eine gesellschaftliche Realität darstellt, angepasst hat. Das ist gut so und zweifellos auch im Interesse der Rechtssicherheit. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang eine letzte Bemerkung. Die wahre Stärke des Rechtsstaates zeigt sich erst bei seinem Umgang mit Schwachen und Minderheiten. Wir beweisen hier, meine ich, Stärke.

Die Vorlage war im Übrigen innerhalb der Rechtspflegekommission völlig unbestritten. Im Namen der einstimmigen Rechtspflegekommission beantrage ich darum Eintreten und, unter Berücksichtigung der Anträge gemäss gelbem Blatt, Genehmigung der zwei Vorlagen. Das Gleiche beantrage ich im Namen der Fraktion der CSP.

**Ming Martin:** Die FDP-Fraktion begrüsst das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz des Bundes und ist demzufolge auch für Eintreten auf die Vorlage. Dies gilt auch für den Nachtrag zur Kantonsverfassung bezüglich der Unvereinbarkeitsregelung.

Trotzdem erlaube ich mir zwei kurze Kommentare. Der Präsident der Rechtspflegekommission hat sie bereits angesprochen.

1. Man könnte sich daran stören, dass für eine so kleine Minderheit ein so grosser Aufwand betrieben wird. Der grosse Aufwand allerdings fiel hauptsächlich auf der Bundesebene an. Ich denke, man kann hier auch positiv erwähnen, wie die Regelungen zum Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz auf kantonaler Ebene so einfach wie möglich gehalten werden, indem auf die eidgenössische Gesetzgebung verwiesen wird. Der einmalige Aufwand, den wir bisher betrieben haben, bezeichne ich als verkräftbar und künftige Aufwendungen werden noch kleiner sein.

2. Bei den faktischen Lebensgemeinschaften, die keinen neuen Zivilstand ergeben und auch nicht genau definiert sind und definiert werden können, wird es für den Richter sehr schwierig werden, diese überhaupt festzustellen und insbesondere die zurückliegenden faktischen Lebensgemeinschaften nachzuweisen. Bitte überlegen Sie sich einmal, was an faktischen Lebensgemeinschaften ausgewiesen werden müsste. So müssten in all den Zusammenhängen und all den Personen die Unvereinbarkeitsregelungen eingehalten werden, nicht müssten sondern müssen. Die faktischen Lebensgemeinschaften kann man auch mit den alten Konkubinat verglichen. Es muss gesagt werden, dass schon dort eine gewisse Hilflosigkeit bestand, diese Konkubinate nachzuweisen. Das wird auch gegenüber den faktischen Lebensgemeinschaften nicht anders sein. Es wird sich zeigen, wie mit diesen eheähnlichen Beziehungen, die viel zahlreicher sind als die eingetragenen Partnerschaften und wohl bald auch die Zahlen der Ehen übersteigen werden, im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeitsregelung umgegangen wird.

Wie gesagt, die FDP-Fraktion ist für Eintreten.

**Brunner Monika:** Es gilt, die kantonale Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, oder kurz gesagt, dem Partnerschaftsgesetz anzupassen. Das Partnerschaftsgesetz ist als eigenständiges Bundesgesetz konzipiert. Es wurde auf Bundesebene darauf verzichtet, die Regelungen betreffend die gleichgeschlechtliche Partnerschaft ins Familienrecht im Zivilgesetzbuch zu integrieren. Die gleiche Vorgehensweise soll auch im kantonalen Recht gewählt werden. Es soll ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden, und es sollen nur dort bestehende Gesetze geändert werden, wo nicht aufgrund der Generalklausel des Einführungsgesetzes zum Partnerschaftsgesetz klargestellt ist, dass die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist oder dort, wo es aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit die ausdrückliche Erwähnung als sinnvoll er-

scheint.

Im Nachtrag zur Kantonsverfassung regeln wir die Unvereinbarkeit. Gleichgeschlechtliche Partner sowie die eingetragenen Partner von Geschwistern dürfen – wie die Ehegatten sowie die Ehegatten von Geschwistern – dem Regierungsrat, dem Kantonrat, einem Gericht, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde nicht gleichzeitig angehören.

Gleichzeitig soll neu geregelt werden, dass Partner, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, nicht gleichzeitig in diesen Behörden sein dürfen. Die faktische Lebensgemeinschaft erhält damit weder einen eheähnlichen Status, noch wird sie sonstwie definiert oder institutionalisiert. Sie wird lediglich im Organisations- und Verfahrensrecht erwähnt, und es wird Paaren, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, ebenfalls verboten, gleichzeitig in der gleichen Behörde zu sein. Die faktische Lebensgemeinschaft wird dann auch – dies wird im nächsten Geschäft geregelt – zu einem Ausstandsgrund und gibt den Konkubinatspartnern ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die CVP-Fraktion begrüsst diese Regelung, weil damit sichergestellt wird, dass es nicht zu Machtkonzentrationen und einer "Vetterliwirtschaft" kommt.

Die Fraktion der CVP ist für Eintreten zum Nachtrag zur Kantonsverfassung und für Eintreten zum Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz.

**Wernli Gasser Heidi:** In beiden Vorlagen geht es um eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das neue eidgenössische Partnerschaftsgesetz. In der Botschaft wird der kantonale Anpassungsbedarf ausführlich beschrieben. Die vorgeschlagenen Änderungen sind notwendig und praktikabel. Dass die Anpassungen einheitlich in einem eidgenössischen Partnerschaftsgesetz geregelt werden sollen, finde ich sinnvoll. So wird eine umfassende, zentrale und übersichtliche Regelung getroffen.

Im Namen der SP-Fraktion bin ich für Eintreten auf die beiden Geschäfte.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

## **22.07.07**

### **Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz.**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26.

Juni 2007; Anträge der Rechtspflegekommission vom 16. August 2007.

*Eine Eintretensdiskussion wird nicht mehr verlangt und somit ist Eintreten beschlossen.*

*Detailberatung*

*Art. 1*

### **Vogler Karl, Präsident Rechtspflegekommission:**

Beim Antrag gemäss gelbem Blatt handelt es sich eigentlich mehr um eine redaktionelle Änderung als um eine inhaltliche, indem nämlich der Begriff "Entstehung" gemäss regierungsrätlicher Fassung durch den korrekten Begriff "Begründung" gemäss Partnerschaftsgesetz ersetzt wird.

Die Rechtspflegekommission beantragt einstimmig die Fassung gemäss gelbem Blatt.

*Anhang II Ziff. 2 Art. 14 Abs. 1 Bst. a GOG*

### **Vogler Karl, Präsident Rechtspflegekommission:**

Die Rechtspflegekommission ist der Meinung, dass die faktische Lebensgemeinschaft auch nach der Auflösung einen Ausschlussgrund darstellt. Es geht nicht an, dass beispielsweise ein Richter nach der Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft in einer Sache urteilt, wo seine ehemalige Lebenspartnerin ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Die Rechtspflegekommission beantragt einstimmig die Fassung gemäss gelbem Blatt.

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

## **23.07.03**

### **Nachtrag zur Zivilprozessordnung (Verfahren vor Kantonsgericht).**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2007; Antrag der Rechtspflegekommission vom 16. August 2007.

*Eintretensberatung*

### **Vogler Karl, Präsident Rechtspflegekommission:**

Der vorliegende Nachtrag zur Zivilprozessordnung verfolgt in erster Linie das Ziel, die Effizienz im Verfahren vor dem Kantonsgericht zu erhöhen. Einerseits soll das Kantonsgericht künftig, wie das bereits im Bereich des Strafrechts möglich ist, ein Urteil nur noch dann schriftlich begründen, wenn das von einer Partei ver-

langt wird. Und andererseits soll in Fällen nach SchKG – Schuldbetreibung und Konkursgesetz – künftig nicht mehr zwingend eine mündliche Verhandlung stattfinden müssen. Bis heute war das der Fall, obwohl letztlich nur etwa 30 bis 40 Prozent der beteiligten Parteien an den jeweiligen Gerichtsverhandlungen teilnahmen. Weiter, und diese Massnahme dient – bei geschickter Anwendung und Durchführung – ebenfalls der Effizienzsteigerung, wird das Instrument der Instruktionsverhandlung explizit in die Zivilprozessordnung aufgenommen. Zwar konnte man bis heute, gestützt auf Artikel 58 der Zivilprozessordnung – ZPO – ebenfalls Instruktionsverhandlungen ansetzen. Mit der expliziten Aufnahme und der weiteren Umschreibung im neuen Artikel 135a ZPO erhält das Instrument aber einen wesentlich höheren Stellenwert und eine andere Qualität im Prozessablauf. Ich hoffe persönlich, es werde von dieser Möglichkeit in Zukunft möglichst viel Gebrauch gemacht.

Wesentlich ist selbstverständlich, dass durch die vorgesehenen Massnahmen zur Effizienzsteigerung kein Qualitätsverlust in der Rechtsprechung und auch kein Abbau des Rechtsschutzes des Rechtssuchenden stattfindet. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen, wo die entsprechenden Möglichkeiten bereits und zum Teil seit langem bestehen, dann auch aufgrund der Einschätzung der Gerichte und auch aufgrund meiner persönlichen Beurteilung wird das nicht der Fall sein. Mindestens bei komplexeren Fällen wird das Kantonsgericht auch bei der vorgesehenen Änderung der Zivilprozessordnung, das sogenannte Referatsystem weiter beibehalten. Das System also, dass bereits vor der Gerichtsverhandlung der Entwurf des Urteils für die Beratung ausgearbeitet wird. Mit diesem System ist gewährleistet, dass das Gericht und vorab der Verfasser oder die Verfasserin des Referates sich bereits vor der Verhandlung intensiv mit dem Sachverhalt und der rechtlichen Beurteilung des Falls auseinandersetzt und damit auch die Qualität der Rechtsprechung sicherstellt. Hingegen wird es künftig wohl so sein, dass bei weniger komplexeren Fällen auf ein ausformuliertes Referat verzichtet wird oder dass man bei einfachen Fällen überhaupt kein Referat mehr machen wird.

Im Hinblick auf die Gewährleistung und die Sicherstellung des Rechtsschutzes des Rechtssuchenden werde ich im Namen der Rechtspflegekommission bei der Detailberatung noch einen Ergänzungsantrag zu Artikel 235 Absatz 1 ZPO machen.

Der Umfang der Entlastung der Zivilgerichte, welche die Abschaffung der Begründungspflicht der erstinstanzlichen Zivilurteile, der Verzicht auf eine zwingende mündliche Verhandlung in SchKG Sachen und möglicherweise eine grössere Anzahl von Instruktionsverhandlungen zur Folge haben, ist sehr schwierig abzuschätzen. Immerhin kann gesagt werden, dass

nach Auskunft des Kantonsgerichtspräsidenten II heute bei rund 60 Prozent der Strafurteile keine Begründung verlangt wird. Das ist eine erstaunlich hohe Anzahl. Sollte bei den Zivilurteilen eine ähnlich hohe Quote erreicht werden, würde alleine diese Massnahme zu einer doch spürbaren Entlastung des Kantonsgerichts führen.

Neben den Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz im Zivilverfahren wird im Zuge der vorliegenden Revision der ZPO eine sachwidrige Regelung betreffend das Appellationsverfahren korrigiert und der bereits heutigen Praxis auch formell angepasst. Es handelt sich dabei um die Anpassung von Artikel 264 Absatz 2 ZPO.

Kurz noch zum Vernehmlassungsverfahren: Im Zusammenhang mit der künftig nicht mehr zwingend notwendigen Begründung von Zivilurteilen wurde im Vernehmlassungsverfahren moniert, dass die Frist, innert der die schriftliche Begründung verlangt werden kann, analog der Strafprozessordnung auf 20 Tage zu erhöhen sei. Weiter wurde verlangt, dass die Gebührenreduktion bei Zivilurteilen, bei denen keine Begründung verlangt wird, nicht ein Viertel, sondern ein Drittel betragen soll, das, um den Anreiz, ein begründetes Urteil zu verlangen, zu reduzieren. Schliesslich wurde von zwei Parteien und dem Anwaltsverband Unterwalden die Einführung des Instituts der Instruktionsverhandlung vorgeschlagen. Diesen sämtlichen Anliegen ist der Regierungsrat nachgekommen und hat sie in die jetzt vorliegende Fassung des Nachtrags aufgenommen. Ich sage das an dieser Stelle auch darum, weil man immer etwa wieder den Hinweis hört, Feststellungen und Änderungsvorschläge in den Vernehmlassungen würden nicht ernst genommen und nicht oder zu wenig berücksichtigt. Mindestens bei dieser Vorlage war das nicht der Fall.

Zusammengefasst: Der Nachtrag zur ZPO steigert die Verfahrenseffizienz vor dem Kantonsgericht, gleichzeitig bleibt der Rechtsschutz des Rechtssuchenden und die Qualität der Rechtsprechung gewahrt. Schliesslich wird in der ZPO eine sachwidrige Regelung korrigiert.

Die Vorlage war innerhalb der Rechtspflegekommission völlig unbestritten. Im Namen der einstimmigen Rechtspflegekommission beantrage ich Eintreten und, unter Berücksichtigung des Antrages gemäss gelbem Blatt, Genehmigung des Nachtrages. Das gleiche beantrage ich im Namen der Fraktion der CSP.

**Brunner Monika:** Mit der uns vorliegenden Änderung der Zivilprozessordnung soll in zwei Punkten die Effizienz im Verfahren vor dem Kantonsgericht erhöht werden. Es soll in Zukunft auf die Begründung von Zivilurteilen und auf mündliche Verhandlungen in summarischen Verfahren verzichtet werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind so ausgestal-

tet, dass damit kein Abbau des Rechtsschutzes verbunden ist. Gleichzeitig soll bezüglich der Appellationserklärung die Zivilprozessordnung der langjährigen Praxis angepasst werden und es soll im Gesetz neu die Instruktionsverhandlung ausdrücklich erwähnt werden. Die Fraktion der CVP ist für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

**Wernli Gasser Heidi:** Nach der Vorlage soll die Effizienz im Verfahren vor dem Kantonsgericht gesteigert werden. Das Verfahren wird vereinfacht. Wichtig ist, dass dies ohne Abbau des Rechtsschutzes verbunden ist.

So bin ich auch im Namen der SP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage.

**Ming Martin:** Das Ziel und die vier Massnahmen, die zu diesem Ziel führen sollen, wurden bereits mehrmals vorgetragen. Ich möchte das nicht mehr wiederholen, sondern im Namen der FDP-Fraktion das Ziel und die vier Massnahmen unterstützen.

Das Ergebnis, das die vier Massnahmen bringen soll, ist die Entlastung der Gerichte, kürzere Prozesse und demzufolge freie Kapazitäten für neue Fälle beim Gericht, Ausschalten von gewissen fast rechtswidrigen Tatsachen, die heute vorhanden sind. Ein für uns wichtiges Ergebnis kann auch sein, dass die Parteien vor dem eigentlichen Prozess nach dem Schriftenwechsel eine weitere Möglichkeit haben, eine Streitigkeit gütlich zu regeln.

Die FDP-Fraktion ist für diesen Nachtrag und für Eintreten und wird ihm auch zustimmen.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Detailberatung*

*Art. 235 Abs. 1*

**Vogler Karl, Präsident Rechtspflegekommission:** Laut Formulierungsvorschlag von Artikel 235 Abs. 1 ZPO gemäss Botschaft liegt es mehr oder weniger im Ermessen des Gerichtspräsidiums, ob im summarischen Verfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet oder nicht. Die Rechtspflegekommission ist der Meinung, dass das nicht im Interesse des Rechtssuchenden ist und der Rechtssuchende Möglichkeit haben soll, eine mündliche Verhandlung zu verlangen. Die Rechtspflegekommission beantragt darum einstimmig die Ergänzung von Artikel 235 Abs. 1 ZPO gemäss gelbem Blatt.

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Schlussabstimmung: Mit 50 zu 0 Stimmen wird dem*

*Nachtrag zur Zivilprozessordnung zugestimmt.*

**22.07.08**

### **Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2007.

*Eintretensberatung*

**Spichtig Peter, Kommissionspräsident:** "Man kann die Windrichtung nicht beeinflussen, aber man kann die Segel richtig setzen." Dieser Satz, der einleitend zum informativen Jahresbericht 2006 der Ausgleichskasse IV Stelle Obwalden steht, versinnbildlicht die grosse Herausforderung, die sich in Bezug auf die Zukunft unserer Sozialversicherungen, auf die Zukunft unserer Sozialwerke, an die Politik und an die Gesellschaft stellt: 11., 12. AHV-Revision, Sanierung der Invalidenversicherung, Flexibilisierung des AHV-Rentenalters, Mehrwertsteuerprozente für die AHV. Diese Fragen und Themen werden unsere politische Agenda auch in den kommenden Jahren mitprägen. Es gilt, dort die Segel so zu setzen, dass auch in Zukunft unser bewährtes und auch im Ausland anerkanntes Dreisäulenprinzip gesichert und – wo sinnvoll – entsprechend der gesellschaftlichen Veränderungen weiterentwickelt werden kann. Die Segel müssen also durchdacht und sorgfältig gesetzt werden und zwar so, dass auch die Schwächsten unserer Gesellschaft an Bord bleiben können.

Die heute zur Beratung vorliegende Botschaft zum überarbeiteten kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung basiert auf dem gleichlautenden Bundesgesetz, das vom bisherigen Übergangsrecht in der Bundesverfassung neu in das ordentliche Verfassungsrecht überführt wird. Vieles ist durch die neue Bundesgesetzgebung und somit folglich auch im neuen kantonalen Gesetz entsprechend vorgegeben. So, dass man aufgrund der klar vorgegebenen Windrichtung nur noch die Segel entsprechend ausrichten muss. Wir begeben uns also bei dieser Vorlage nicht auf einen Segeltörn in unbekannte Gewässer, sondern es bleibt meist vertraut und überblickbar.

Im Rahmen der NFA werden die Aufgabenbereiche zwischen Bund und Kantonen teilweise entflochten. Die Kosten des allgemeinen Existenzbedarfs werden weiterhin vom Bund zu 5/8 und von Kanton zu 3/8 getragen. Zusätzliche Kosten, die durch Heimaufenthalte entstehen, aber auch Krankheits- und Behindertenkosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen, die über den allgemeinen Existenzbedarf hinausgehen, müssen in Zukunft vollständig von den Kantonen ge-

tragen werden. Für die Gemeinden hat die Gesetzesanpassung keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Die Kommission stellte am 30. August 2007 bei ihrer Beratung fest, dass unter der Vorgabe des eng begrenzten Spielraums für die Kantone mit der vorliegenden Gesetzesvorlage das bisherige System der Ergänzungsleistungen im Kanton Obwalden im gleich bleibenden Umfang weitergeführt werden soll. Es ist nach Ansicht der Kommission wichtig zu wissen, dass zur Deckung des Existenzbedarfs ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Sie hat entsprechend die vor nicht langer Zeit durchgeführte gute und informative Inserateserie zu Sozialversicherungsfragen, die seitens der Ausgleichskasse Obwalden durchgeführt wurde, gewürdigt. Gleichzeitig hat sie den Wunsch geäußert, dass auch in Zukunft die Bevölkerung über die vielfach für den Laien komplexe Thematik der Sozialversicherungen in möglichst einfacher und praxisgerechter Form informiert wird. Es ist für die Kommission wichtig, dass Ergänzungsleistungsberechtigte über ihr Anrecht Bescheid wissen, damit sie überhaupt befähigt sind, ihre Holschuld einlösen zu können. Wir reden hier ja nicht von privilegierten Personen, sondern von Menschen, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Positiv zu vermerken gilt es, dass die bisherige Begrenzung der Kosten bei Aufhalten in einem Spital, in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim oder IV-Wohnheim aufgehoben wurde. Die Kantone können jedoch eine Obergrenze einführen. Der Kanton Obwalden hat das gemacht. Man weiss aber, dass bei vielen Heimen die jährlichen Kosten für Tagestaxen über dem vom Bundesamt für Sozialversicherungen definierten Mindestpensionspreis liegen. Gerade wenn man von besonderen Situationen ausgeht – zum Beispiel Demenzabteilungen –, werden die Ergänzungsleistungen mit Sicherheit nicht alle Ausgaben abdecken können. Die Unterstützung über die wirtschaftliche Sozialhilfe wird demnach auch in Zukunft für solche Menschen notwendig sein.

Der in Artikel 2 vom Gesetz definierte Betrag für persönliche Auslagen – das sogenannte Sackgeld – hat in der Kommission am meisten Gesprächsstoff erzeugt. Im Vergleich zu den in der Botschaft genannten Zentralschweizer Nachbarkantonen wurden die Ansätze im Kanton Obwalden von mehreren Kommissionsmitgliedern als zu tief beurteilt. Aus der durch die Ausgleichskasse nachgelieferten gesamtschweizerischen Statistik geht hervor, dass Obwalden sich beim Betrag in Heimen und Spitälern an 17. Stelle und beim Beitrag bei einem Aufenthalt in einem anderen Heim an 11. Stelle bewegt.

Die Kommission anerkennt das Bestreben des Regierungsrats, den NFA strikte kostenneutral umzusetzen, erachtet es aber als wichtig, dass die Beiträge in eine

späteren Phase neu bewertet werden können, also nicht in Stein gemeißelt sind und so auch nach oben angepasst werden können.

Als positiv erachten wir, dass im Gesetz Prozentsätze und nicht Zahlen angenommen wurden. So wird auch der Teuerungsentwicklung entsprechend Rechnung getragen.

Die anwesenden Kommissionsmitglieder haben die Botschaft und das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung einstimmig zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der vorberatenden Kommission Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Dies mache ich auch im Namen der einstimmigen SP-Fraktion.

**Windlin Silvia:** AHV- und IV-Rentner und -Rentnerinnen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn der Existenzbedarf nicht ausreicht. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen, sondern klar ein Recht. Das heisst, es besteht ein Rechtsanspruch darauf.

Ergänzungsleistungen werden monatlich ausbezahlt und gehören somit zu den monatlichen Einkommen, die aber als Teil davon, das heisst als Ergänzungsertrag steuerfrei sind. Ergänzungsleistungen werden nach einem Berechnungssystem ermittelt, in dem der Summe der anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben des Lebensbedarfs gegenüberstehen. Die Differenz, also der Fehlbetrag, wird dann als Ergänzungsleistung ausgeglichen. Kostenbeteiligt sind der Bund und die Kantone. Die Beiträge sind über die Steuern finanziert. Jeder dritte IV-Bezüger und 12 Prozent der Altersrentner beziehen Ergänzungsleistungen.

Ergänzungsleistungen sind nicht neu und heute haben wir zusätzliche zu regeln. Vieles davon ist bereits schon im Bundesgesetz vorgegeben. Mit der NFA kommen zusätzliche Kosten auf den Kanton zu. Er ist zuständig. Die Modalitäten der Auszahlung sind geregelt. Die Verwaltungskosten werden ebenfalls vom Kanton übernommen. Es gibt einzelne Fälle, in denen auch die Ergänzungsleistungen nicht ausreichen. Zum Beispiel bei Heimaufenthalt, bei Demenzkranken oder bei Langzeitkranken reicht diese Ergänzungsleistung nicht, und da wird dann die Sozialhilfe aktiv.

Heute stimmen wir dem Reglementsbedarf des Kantons zu. Wir legen dabei die Leistungen fest, bestimmen den Vermögensverzehr der Bezüger und Bezügerinnen in den Heimen und Spitälern, setzen den Höchstbetrag für Krankheits- und Behinderungskosten fest, bezeichnen die Krankheits- und Behinderungskosten, die vergütet werden müssen, regeln die Modalitäten der Auszahlung und halten die Finanzierung der Verwaltungskosten fest.

Das Gesetz sieht die Weiterführung der Ergänzungs-

leistungen im bisherigen Umfang vor. Bezugsberechtigte werden auf die Kampagne der Ausgleichskasse sowie auf Personen, die bei der Einreichung der Steuerformulare behilflich sind, aufmerksam gemacht.

Was in der Fraktion noch speziell zu diskutieren gab, waren die persönlichen Ausgaben, also das Sackgeld, und der Vermögensverzehr. Sonst ist die CVP-Fraktion einstimmig für Eintreten auf das Geschäft und für Zustimmung zur Vorlage.

**Infanger Ruth:** Wir haben es gehört: Wir haben wieder eine Gesetzesanpassung aufgrund eines neuen Bundesgesetzes im Zusammenhang mit der NFA. Die Vorlage will die Ergänzungsleistungen im bisherigen Umfang beibehalten.

Dass man die persönlichen Ausgaben, das Sackgeld, von Spital- und Pflegeheimbewohnern bei 17 Prozent belassen hat – obwohl sie im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt im unteren Bereich liegt –, finde ich richtig und zwar vor allem, weil es nach Auskunft der Ausgleichskasse bisher genügend war, und es keine Einwände gab.

Erfreulich ist auch die Bereitschaft der Ausgleichskasse, die Information an die Bevölkerung über die Ergänzungsleistungen im nächsten Jahr weiterzuführen. Es ist nicht allen bewusst, dass für den Bezug von Ergänzungsleistungen ein Rechtsanspruch besteht, dass Ergänzungsleistungen ein Teil der Sozialversicherung der 1. Säule sind, dass sie vor allem kein Almosen sind und auch nichts mit Fürsorge oder Sozialhilfe zu tun haben, sondern eben eine Ergänzung zu AHV- und IV-Renten sind, um gemäss Bundesverfassung die anfallenden minimalen Lebenskosten zu decken.

Die Ergänzungsleistung ist jedoch eine Holschuld. Wer nicht ganz sicher ist, ob jemand – persönlich oder im Bekanntenkreis – für den Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt ist, kann auf der Homepage der Ausgleichskasse selber eine einfache Berechnung durchführen.

Die sinnvolle administrative Unterstützung ist zu fördern und bringt die berechtigte Entlastung der untersten Einkommen im Alter und bei Invalidität.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und Genehmigung der Vorlage.

**Krummenacher-Mühlebach Maria:** Ergänzungsleistungen kann jedermann abholen, der die Bedingungen dazu erfüllt. Sie sind ein Instrument, die den RentenbezügerInnen helfen, die bescheidenen Lebenskosten gemäss SKOS-Richtlinien abzudecken oder Heimkosten zu bezahlen. Zu denken gibt dabei, dass in Obwalden Bezüger von Ergänzungsleistungen Steuern bezahlen müssen, zwar nicht für die Ergänzungssteuern selber, aber für den Rest. Ergänzungsleistungen erhalten ja nur diejenigen Personen, die in einer Notlage

sind, die eine zu kleine Rente haben, wenn das Gesamteinkommen unter dem Existenzminimum liegt, oder wenn das Geld nicht reicht, um die Heimkosten zu bezahlen.

Es ist stossend, dass bei uns Einkommen unter dem Existenzminimum versteuert werden müssen. Ich denke, da ist der Kanton Obwalden nicht gerade ein Vorzeigebeispiel.

Die Vorlage über die Ergänzungsleistungen lässt uns wenig Spielraum für Veränderungen. Ich lade Sie zur Solidarität mit den Schwächeren unserer Gesellschaft ein. Die heutige Höhe der Ergänzungsleistungen muss mindestens so erhalten bleiben, wie sie heute schon ist. Auch andere Unterstützungen für Bürger mit untersten Einkommen – zum Beispiel Prämienverbilligung – dürfen nicht ein Opfer der Steuerstrategie werden. Der heutige Beitrag aus dem NFA-Topf darf nicht bei den Sozialleistungen gekürzt werden.

Im Namen der CSP-Fraktion bin ich für Eintreten auf die Vorlage und für Zustimmung.

**Bleiker Niklaus, Regierungsrat:** Das meiste wurde bereits gesagt. Ich will nicht wiederholen. Nur noch ein paar Zahlen dazu, um zu zeigen, wovon man bei der Ergänzungsleistung überhaupt redet, und eine Vorbemerkung:

Ich empfinde es sehr wichtig, dass die Kommission und hoffentlich auch das Parlament die Haushaltneutralität, die wir bei allen NFA-Vorlagen haben müssen, beachten, denn nur dann, wenn wir alle diese Vorlagen haushaltneutral umsetzen, werden wir auch künftig den Finanzhaushalt im Griff halten können.

Zu den Zahlen: Schweizweit wurden 2006 nicht weniger als 3,08 Milliarden Franken an Ergänzungsleistungen ausbezahlt. In Obwalden sind es gut 13 Prozent der AHV-BezügerInnen und AHV-Bezüger, die Ergänzungsleistungen beziehen. Es waren gut 10 Millionen Franken. Wenn wir die 13,6 Prozent in Obwalden in den Vergleich zur Gesamtschweiz stellen, dann stellen wir fest, dass wir knapp unter dem Durchschnitt sind. Schweizweit sind es 15,5 Prozent, die beziehen, allerdings mit sehr grossen Unterschieden. Spitzenreiter mit über 23 Prozent ist der Kanton Tessin. Im Kanton Wallis hat es mit 8 Prozent am wenigsten. Die eidgenössische Finanzkontrolle erstellte über die Jahre 2005 und 2006 eine Studie, welche die grosse Spanne der Bezügerprozente – 8 Prozent im Wallis, 23 Prozent im Tessin – erforscht. Man stellte fest, dass diverse strukturelle Faktoren, die nicht direkt zu beeinflussen sind, schuld daran sind. Hohe Bezugsquoten sind die steuerliche Belastung von tiefen Einkommen, das heisst, mehr Steuern bezahlen gibt mehr Bedarf an Ergänzungsleistungen. Wie Sie gehört haben, ist der Kanton Obwalden unter dem Durchschnitt, also können wir bis anhin nicht schlecht gewesen sein. Das Mietzinsniveau

ist sehr wichtig. Da ist der Kanton Tessin mit den vielen Zweitwohnungen, wo die Mietzinsen sehr hoch sind. Es ist aber auch der Anteil von ausländischen Rentnerinnen und Rentner, die vielfach fehlende Beitragsjahre in der AHV haben, oder auch schlechte Einkommen und daher schlechte Renten haben. Aber auch die Sprachregionen sind massgebend. Wir stellen fest, dass in der lateinischen Schweiz weniger Hemmungen bestehen, den Rechtsanspruch geltend zu machen. In Obwalden liegen wir – wie bereits erwähnt – knapp unter dem Durchschnitt.

Zur Steuerbefreiung, die angesprochen wurde: Es ist aus bundesgesetzlichen Gründen möglich, eine generelle Steuerbefreiung für Ergänzungsleistungsbezüger zu machen. Die Ergänzungsleistung selber ist steuerfrei. Wir können jedoch nicht Personen als solche von den Steuern befreien. Mit dem erhöhten Freibetrag der Steuergesetzrevision wird es jedoch möglich sein, die meisten Betroffenen zu entlasten, dass keine grossen oder dann kleinere Steuern anfallen.

Zum Sackgeld, das in der Kommission und in den Fraktionen diskutiert wurde: Wir müssen aufpassen, dass jemand, der eine gesetzliche Leistung bezieht, nicht besser gestellt wird als andere. Bei über 400 Franken Sackgeld für jemanden, der im Heim lebt, muss man sich fragen, wer das sonst hat. Ich finde unsere Lösung, die wir bis jetzt hatten, grosszügig. Wir müssen jedoch weiterhin voll dazu stehen.

Das Gesetz hat nur acht Artikel, wenn man die Übergangsbestimmungen weglässt. Es ist sehr schlank und enthält trotzdem alles Wichtige. Wir empfehlen Ihnen, darauf einzutreten.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

## **22.07.09**

### **Nachtrag zum Gesetz über das kantonale Strafrecht (Ordnungsbussen).**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 14. August 2007.

*Die Eintretensberatung wird gleichzeitig auch für das nachfolgende Geschäft geführt.*

#### **Vogler Karl, Präsident Rechtspflegekommission:**

Zu den Vorlagen: Auslöser des Nachtrages zum Gesetz über das kantonale Strafrecht und der Erlass der

Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane samt Anhang sind gehäufte, gesellschaftliche Erscheinungen wie Vandalismus, Nachtruhestörungen, Rauschzustände oder unanständiges Benehmen in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Rechtspflegekommission, wie – so nehme ich an – alle hier im Saal sind der Meinung, dass diese Entwicklungen inakzeptabel sind und diesbezüglich klare Grenzen zu setzen sind. Mögliche Massnahmen, um diesen Entwicklungen auf der strafrechtlichen Ebene entgegenzuwirken, sind die Anpassung des kantonalen Strafrechts und der vorgesehene Erlass einer entsprechenden Verordnung über die direkte Bussenausfällung. Ich komme auf diese zwei Vorlagen dann noch zurück.

Zu meinen, allein mit der Anpassung der Gesetzgebung an gesellschaftlichen Entwicklungen, habe man dann die Probleme gelöst, wäre naiv und falsch. Genauso wie es auch falsch ist, zu meinen, Regelverstösse, Liederlichkeit und Gewalt seien nur ein Jugendproblem. Fortschreitende Grenzüberschreitungen stellen Sie überall im Alltag, sei es das auf dem Sportplatz, auf der Strasse, am Arbeitsplatz oder auch im persönlichen Umfeld fest. Es sind das oftmals auch subtilere Formen von Aggressionen und Grenzüberschreitungen. Grenzüberschreitungen auch, die leider gesellschaftlich akzeptiert oder mindestens toleriert werden, die letztlich und langfristig aber zu einer Verlierlichkeit der Gesellschaft führen. Denken Sie beispielsweise, wie das Martin Ming anlässlich der Beratung der Vorlagen in der Rechtspflegekommission so plastisch dargestellt hat, an das Spucken auf dem Fussballfeld, oder denken Sie an rasende Töfffahrer, die meinen, sie müssten am Wochenende ganze Alpentäler mit Lärm beschallen. Aber auch die Politik ist vor entsprechenden Entwicklungen nicht gefeit. Ich erinnere an Herren Politiker, und es sind meistens Herren, die regelmässig ihren politischen Gegner verhöhnern, verunglimpfen oder lächerlich machen, dabei aber offensichtlich nicht merken oder nicht merken wollen, dass sie mit ihrem Verhalten den Nährboden für andere Grenzüberschreitungen schaffen. Und es wäre, so meine ich, wünschenswert, wenn man solchen Entwicklungen, gerade auch in der Politik, mit Direktbussen Einhalt bieten könnte.

Es gilt ganz allgemein und generell: Gewalt in jeder Form, ob offen oder subtil versteckt, Grenzüberschreitungen und Regelverstösse, aber auch unanständiges Benehmen dürfen und haben in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Platz. Es gilt darum, entsprechende Probleme offen zu formulieren und zu diskutieren und Kindern und Jugendlichen klare Grenzen zu setzen. Das Gleiche gilt selbstverständlich und verstärkt auch für die Erwachsenen. Und nicht zuletzt: Personen mit Vorbildfunktionen, sei das im Sport, in der Kultur oder

eben in der Politik müssten sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bei ihrem täglichen Handeln wieder vermehrt bewusst werden.

Ich komme zu ein paar wesentlichen Punkten der zwei Vorlagen. Zuerst zum Gesetz über das kantonale Strafrecht. Es sind das hier vor allem zwei Änderungen, die von Relevanz sind. Die erste betrifft die Bestrafung von Verunreinigung und die Verunstaltung von Privateigentum. Neu muss die betroffene Privatperson, beim Vorliegen des entsprechenden Tatbestands, keinen Strafantrag mehr stellen. Die Polizei verfolgt entsprechende Übertretungen, wenn sie von ihnen erfährt, von Amtes wegen. Weiterhin ein Antragsdelikt bleibt, und zwar kraft Bundesrecht, aber die Sachbeschädigung von privatem Eigentum. Wenn also privates Eigentum nicht nur verunreinigt, sondern auch beschädigt wird, muss die betroffene Privatperson weiterhin einen Strafantrag stellen. Zur Klarstellung an dieser Stelle noch Folgendes: Unter den Begriff der Verunreinigung oder Verunstaltung gemäss Artikel 7 des kantonalen Strafrechts fällt auch das sogenannte Littering, also das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall auf dem Boden. Zwar wird nicht jede Kleinigkeit von diesem Artikel erfasst, also beispielsweise nicht das Wegwerfen eines einzelnen Zigarettenstummels oder eines Kaugummis, hingegen beispielsweise ganz klar das Ausleeren eines Autoaschenbechers auf die Strasse oder das Wegwerfen von Dosen und PET-Flaschen.

Neu gilt gemäss kantonalem Strafrecht ebenfalls, dass neben der vorsätzlichen auch die fahrlässige Nachtruhestörung von Amtes wegen verfolgt und bestraft wird. Betreffend der fahrlässigen Nachtruhestörung ist also neu kein Strafantrag mehr notwendig. Und neu definiert Artikel 12 des kantonalen Strafrechts, im Sinne einer Klarstellung, auch die Dauer der Nachtruhe, nämlich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Antragsdelikt bleibt hingegen die Störung durch übermässigen Lärm ausserhalb der Nachtruhezeit.

Ich komme zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation – GOG – sieht in Artikel 43 vor, dass der Kantonsrat durch Verordnung die Polizei und weitere Kontrollorgane ermächtigen kann, bei bestimmten Übertretungen Bussen bis 300 Franken auszufällen, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist. Mit dem Erlass der kantonalen Ordnungsbussenverordnung macht der Kantonsrat von dieser Kompetenz Gebrauch. Ziel der Ordnungsbussenverordnung ist es, der Kantonspolizei und den anderen berechtigten Kontrollorganen zu ermöglichen, festgestellte Ordnungswidrigkeiten in einem einfachen und raschen Verfahren zu erledigen, wie das heute im Bereich des Strassenverkehrs möglich ist.

Mit der Möglichkeit, eine Tat gleich vor Ort mit einer Busse zu bestrafen, wird deutlich gemacht, dass strafrechtlich relevantes Handeln nicht toleriert wird. Die Tatsache auch, dass das Erscheinen der Kantonspolizei und von anderen staatlichen Kontrollorganen sofort zu Konsequenzen führen kann, hat aber auch, so erhofft man sich das zumindest, eine präventive Wirkung, welche zu einem Rückgang von Ordnungswidrigkeiten führen soll. Schliesslich ist auch der Verwaltungsaufwand deutlich kleiner, wenn eine Direktbusse ausgefällt wird, und ein formelles Verfahren via Verhöramt vermieden werden kann.

Selbstverständlich müssen aber auch bei der direkten Bussenausfällung die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze gewahrt bleiben. Stichwortartig dazu folgende Bemerkungen: Direktbussen dürfen nur durch staatliche Kontrollorgane ausgesprochen werden. Der oder die Fehlbare muss mit der direkten Bussenausfällung einverstanden sein, was gleichzeitig und selbstverständlich voraussetzt, dass die betroffene Person urteilsfähig ist.

Weiter muss die Sach- und Rechtslage unbestritten und klar sein. Andernfalls ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. Bei Sachbeschädigungen, bei immateriellem Schaden, bei Körperverletzungen oder Gefährdung von Personen ist weiterhin das ordentliche Verfahren via Verhöramt durchzuführen. Und gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht können Jugendlichen Bussen erst ab dem 15. Altersjahr auferlegt werden. Schliesslich ist die direkte Bussenausfällung dann nicht zulässig, wenn der fehlbaren Person weitere Delikte, neben den Übertretungen gemäss Bussenkatalog, vorgeworfen werden. Im Zweifelsfalle ist in jedem Falle das ordentliche Verfahren durchzuführen.

Die entsprechenden Übertretungen, welche durch eine Direktbusse geahndet werden können und die entsprechenden Bussenhöhen finden sich in einem Anhang zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung. Die Höhe dieser Bussen entspricht der bisherigen Praxis des Verhöramtes, welche bei entsprechenden Übertretungen bisher ausgesprochen worden sind. Sollte sich zeigen, dass die bisherige Praxis zu wenig abschreckend wirkt, so müssten die Bussen in einem späteren Zeitpunkt angemessen erhöht werden.

An dieser Stelle noch ein kurzer Richtungsstellungshinweis: Auf Seite 12 der Botschaft, Linie 8 zu Artikel 5 steht fälschlicherweise Artikel 4 anstatt Artikel 5.

Abschliessend kurz zur Kommissionsarbeit: Die Rechtspflegekommission hat die Vorlage am 30. August 2007 unter anderem in Anwesenheit des neuen Polizeikommandanten, Stefan Küchler, beraten. Neben verschiedenen Einzelfragen wurde vor allem auch die Frage diskutiert, ob bei der Ausfällung einer Direktbusse gegenüber Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren die Eltern orientiert werden sollen. Die Kom-

mission hat die Frage aus verschiedenen Gründen verneint und festgestellt, dass man vorerst die Erfahrungen, die man mit den Direktbussen macht, abwarten will.

Im Namen der einstimmigen Rechtspflegekommission beantrage ich Eintreten auf den Nachtrag zum Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane. Das gleiche beantrage ich im Namen der Fraktion der CSP.

*Ende der Vormittagssitzung: 11.55 Uhr*

*Beginn der Nachmittagssitzung: 13.30 Uhr*

**Schälin Nussbaum Anna:** Die Ausgangslage zum Nachtrag des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und zur Verordnung über die direkte Bussenausfällung wurde vom Kommissionspräsidenten bereits ausführlich erläutert. Um den Administrativaufwand so weit wie möglich zu minimieren, ist die Bussenausfällung bis zu einem Strafbetrag von 300 Franken durchaus entlastend und sinnvoll.

Die Höhe der Bussen, wie sie im Bussenkatalog aufgeführt werden, entsprechen den Bussen, wie sie heute schon vom Verhöramt ausgesprochen werden. Bei einer Bussenausfällung ist es Voraussetzung, dass der Fehlbare mit dem Vorgehen einverstanden ist. Wird der Strafbetrag höher als 300 Franken angesetzt oder ist der Fehlbare mit der direkten Zahlung der Busse nicht einverstanden, kommt das ordentliche Verfahren, wie wir es bis anhin kennen zur Anwendung.

Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die beiden Vorlagen.

**Wernli Gasser Heidi:** Es ist zu begrüssen, dass endlich eine kantonale Ordnungsbussenordnung geschaffen wird. Es ist ein altes Anliegen, ein Anliegen aller Gemeinden und auch von verschiedensten Institutionen.

Ich möchte dem Departement danken, dass die Vorlage schlussendlich schnell vor den Kantonsrat gekommen ist. Mit der neuen Vorlage können bestimmte Delikte auf einfache Art mit Direktbussen geahndet werden. Einerseits wird der Aufwand der Polizei wesentlich herabgesetzt – keine Anzeige an das Verhöramt –, andererseits hat sich das Verhöramt nicht mehr mit den sogenannten Bagatelldelikten zu befassen. Dazu kommt, dass es für die Bürgerinnen und Bürger Vorteile hat. Es gibt keine zusätzlichen Gebühren.

Alles gut und recht, aber eigentlich ist es ja schlimm, dass wir Vorlagen machen müssen, weil die Respektlosigkeit immer mehr zunehmend ist. Man kann nur hoffen, dass diese Vorlage eine präventive Wirkung

hat, was das Wichtigste wäre, und dass der Respekt und die Achtung gegenüber Mensch und Natur an Stellenwert gewinnen. Das heisst aber auch, dass die Polizei vermehrt vor Ort sein muss.

Leider ist für mich die Thematik der Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren nicht geklärt. Von mir aus gesehen müssten die Eltern eine Information erhalten, wenn ihr Kind, ihr Jugendlicher ein Delikt begeht. Schliesslich haben sie auch eine Verantwortung. In dieser Vorlage – wir haben es vom Kommissionspräsidenten gehört – können wir mein Anliegen nicht regeln. Ich bitte daher den Regierungsrat, nach einem Jahr diese Vorlage zu evaluieren und eventuell zu diesem Thema noch eine Lösung zu finden.

Im Namen der SP-Fraktion bin ich für Eintreten auf die beiden Vorlagen.

**Ming Martin:** Der Kommissionspräsident stellte die Vorlagen sehr, sehr gut vor. Das gibt dann eigentlich jeweils nicht mehr sehr viel zu sagen. Ich fasse nur noch die wichtigsten Punkte zusammen.

Ich kann sagen, dass meine Wahrnehmung so ist, dass die Liederlichkeit in der Öffentlichkeit immer grösser wird, dass die Grenzen, die bisher eigentlich immer klar gesetzt waren, je länger je mehr verschoben oder aufgeweicht werden und dass ein sogenanntes anständiges Verhalten zunehmend seltener wird.

Die vorgeschlagenen Massnahmen, die der Nachtrag in dieser Verordnung festhält, werden von uns in mehreren Hinsichten begrüsst. Polizei und die anderen, welche die Bussen aussprechen können, erhalten ein effizientes Instrument in die Hand. Sie können vor Ort und direkt reagieren. Trotzdem ist es nicht ein Schritt zum Polizeistaat, weil die Fehlbaren das Instrument haben oder wählen können, ob sie die Busse sofort bezahlen wollen, ob sie die Busse mit einem Einzahlungsschein begleichen wollen oder ob sie an Stelle der Busse ein ordentliches Verfahren mit einem Antrag an die Gerichtsbehörden wählen wollen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen der Prävention und der Abschreckung, was zu begrüssen ist. Wir sind auch der Meinung, dass die Höhe der Bussen in einem angemessenen moderaten Rahmen liegen, und dass sie ein Fingerzeig sein sollen und dauernden Grenzverschiebungen entgegenwirken sollen.

Von uns aus gesehen wäre es jedoch wünschenswert, wenn im Hinblick auf die Einführung der direkten Bussenausfällung eine Informationskampagne oder eine Aufklärungskampagne gemacht würde, damit die Leute in Kenntnis gesetzt werden können, was in Zukunft gilt. Wir vermissen es bei diesem Geschäft, dass das nicht vorgeschlagen wird.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung.

**Halter Adrian:** Beim Eintretensvotum, beziehungsweise

se beim Vorstellen der Vorlage durch unseren Kommissionspräsidenten erlaubte er sich die Bemerkung über Politiker, die sich gegenüber anderen Politikern hämisch oder ungerechtfertigt äussern. Ich habe diese Bemerkung eigentlich auch mit einem Schmunzeln entgegengenommen. Es birgt ja eigentlich immer ein wenig Wahrheit, und so lässt sich der Kreis auch noch ergänzen, dass es vielleicht auch noch Leserbriefe gibt, die sich auch hämisch, ungerechtfertigt oder verächtlich äussern. Auch zum Vandalismus, den wir politisch immer wieder erleben, indem Plakate verschmiert oder heruntergerissen werden.

Die Zunahme von Gewalt, Jugendgewalt, Vergewaltigungen, Nötigungen und Erpressung unter Schülern und Schülerinnen, die höhere Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen, Vandalismus und die im Zusammenhang stehende Suche nach Prävention sind heutige Realität. Nicht alles kann mit dieser Vorlage gelöst werden. Es geht jedoch in die richtige Richtung.

Der vorliegende Gesetzesnachtrag zum kantonalen Strafrecht sowie die vorliegende Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei ermöglichen einen grossen Effizienzgewinn, weil die Polizei durch erweiterte Kompetenzen Ordnungswidrigkeiten ohne grosse, aufwändige, bürokratische und kostenintensive Verfahren direkt ahnden kann und damit die Aufgabe für die Allgemeinheit effizient erfüllen kann.

Die sinnvolle Entlastung des Verhöramts durch die neue Kompetenzregelung erachten wir als positiven Nebeneffekt, der dazu beiträgt, Verwaltungskosten zu sparen. Die Aufhebung von Artikel 7 Absatz 2 begrüssen wir, weil dadurch nicht der Täter vor den Opfern geschützt wird. Es macht Sinn, wenn die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten nicht zwischen öffentlichem und privatem Grund unterscheiden muss und daher sofort eingreifen kann. Wir nehmen an, dass es nur wenig Eigentümer geben wird, die sich gegen das Eingreifen der Polizei bei Verunreinigungen oder Verunstaltungen auf dem eigenen Grundstück stellen werden.

Die Anpassung von Artikel 12 erachten wir im Grundsatz als gut. Der grundsätzlichen Einhaltung und Durchsetzung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr können wir zustimmen. Auch in Obwalden finden immer wieder gute und wichtige Grossanlässe statt, die auch während der neu im Gesetz definierten Nachtruhe einzelne Einwohnerinnen und Einwohner stören werden. Die Umsetzung dieser Nachtruhe wird vielleicht etwas schwieriger sein. Die Polizei muss und kann durch häufige und aktive Präsenz in unserem Kanton und in den Gemeinden für Ruhe und Ordnung sorgen. Nicht Sinn und Zweck kann es sein, dass die Polizei mittels Budgetvorgaben analog Radarsystem beim GAP für die Staatskasse missbraucht wird.

Die Bussenhöhen erachten wir im Sinne einer ab-

schreckenden Wirkung als zu wenig hoch, sind jedoch mit der Kommission einer Meinung, sie so zu belassen und zuzuwarten, bis allenfalls eine nötige Anpassung zum gegebenen Zeitpunkt gemacht werden müsste.

Die Fraktion der SVP ist für Eintreten und Annahmen der Vorlagen.

**Rötheli Max:** Die vorgeschlagenen Regelung begrüesse ich auch sehr. Die direkte Bussenausfällung greift allerdings nur dann, wenn die Fehlbaren direkt von der Kantonspolizei auf frischer Tat ertappt werden. Das bedingt allerdings eine vermehrte Präsenz der Kantonspolizei, sonst ist es klar, dass die neuen rechtlichen Möglichkeiten mit den Direktbussen nicht greifen werden. Ich erwarte von der Kantonspolizei, dass mit der Einführung dieser Verordnung gerade diesem Gesichtspunkt grosse Beachtung eingeräumt wird und eben die entsprechende Polizeipräsenz mit vermehrter Patrouille aufgebaut wird.

**Gasser Pfulg Esther, Regierungsrätin:** Wie bereits erwähnt, hat sich das Ausgehverhalten vom Abend in den frühen Morgen hin verändert. Es wird immer lauter, es wird immer rücksichtsloser, das heisst, die Nacht wird zum Tag, und das nicht zum Gefallen der Allgemeinheit. Diese Entwicklung ist allerdings nicht neu. Bereits im Jahr 1998 hatten wir Sitzungen zum Thema Lärm und Unfug. Im Dezember 2005 wurde in Engelberg sogar eine Petition mit 173 Unterschriften eingereicht. Als ich ins Amt kam, spitzte sich die Situation noch einmal zu.

Mit der Vorlage verfolgen wir zwei grundsätzliche Ziele. Das erste Ziel ist, den fehlbaren Personen klar aufzuzeigen, wo die Grenzen liegen, und so präventiv zu wirken. Das zweite Ziel ist, den Aufwand der Verwaltung zu reduzieren, das heisst vor allem beim Verhöramt, da neu die kleineren Delikte direkt gebüsst werden können. Die Vorlage ist eine wichtige Massnahme, aber letztlich nur eine Massnahme eines ganzen Massnahmenkonzepts. Mein Anliegen ist es, Sie über all die Massnahmen zu informieren, welche das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eingeleitet hat.

Am letzten Montag führten wir in Engelberg den vierten Workshop zum Thema Nachtruhestörung durch. An diesem Workshop waren Gemeindevertreter, Hoteliers, Gastronomen, Präsidenten dieser Berufsgruppen, aber auch Anwohner des Dorfzentrums sowie von unserer Seite die Verkehrspolizei, der Polizeiposten Engelberg, Mitarbeitende der Suchtprävention und ich dabei. Das Resultat der seit Dezember 2006 durchgeführten Workshops sind 20 eingeleitete Gegenmassnahmen. Eine dieser Gegenmassnahmen ist die heutige Gesetzesvorlage. Neben dieser Gesetzesvorlage wurden aber auch Massnahmen im Gastrobereich, unter ande-

rem Auflagen betreffend Türsteher oder Alkoholausschank, Schreiben an die Eltern betreffend der Hauspartys, die von ihren Kindern durchgeführt werden oder auch ein verstärkter Einsatz des Sicherheitsdienstes festgelegt. Auf der Seite der Kantonspolizei erhöhten wir die Polizeipräsenz am Mittwoch, am Freitag und am Samstag sowie an besonderen Veranstaltungen von Sarnen aus.

Rückblickend darf man sagen, dass die eingeleiteten Massnahmen zu einer merklichen Verbesserung der Nachtruhe in der Gemeinde geführt haben. Da die Nachtruhe und der Vandalismus nicht nur ein Problem der Gemeinde Engelberg ist, sondern auch das der anderen Gemeinden, hat die Kantonspolizei einen zusätzlichen internen Massnahmenkatalog ausgearbeitet.

Der Regierungsrat fasste im Mai dieses Jahrs einen Beschluss. Das Ziel dieses Regierungsratsbeschlusses war, durch gezielte Priorisierung und Effizienzsteigerungen Personalressourcen frei zu machen, um so den Handlungsspielraum zu gewinnen, um vor allem auch die Präsenz in den Gemeinden erhöhen zu können. So stimmte der Regierungsrat aufgrund der Vorschläge der Kantonspolizei Umlagerungen, beziehungsweise Auslagerungen von Aufgaben zu. Er nahm Effizienzsteigerungsmassnahmen an und stockte das Korps auf 50 Mitarbeitende auf. Als weitere Massnahme wird jetzt der Dienstplan überprüft, beziehungsweise überarbeitet, damit die Kantonspolizei letztlich dann Manpower aufbringen kann, wenn es notwendig ist und zurückfahren kann, wenn die Situation das erlaubt. Wichtig ist aber auch hier, dass die Massnahmen mitarbeiterverträglich umgesetzt und Ruhe- und Arbeitszeiten wirklich eingehalten werden können.

All die repressiven Massnahmen müssen eingeleitet werden, um dem ausufernden Verhalten Einhalt zu gebieten. Ich erachte sie als notwendige Sofortmassnahmen. Mein Anliegen ist es jedoch, nicht nur kurzfristig repressiv zu handeln, sondern auch der langfristigen Betrachtungsweise, beziehungsweise der Prävention genügend Aufmerksamkeit zu schenken. So wurden Testkäufe der Suchtprävention, beziehungsweise der Gesundheitsförderung durchgeführt. Leider brachten sie ungenügende Resultate: 48 Prozent der 23 Obwaldnerbetriebe wurden wegen Abgaben von Alkohol an Minderjährige verzeigt. Hier besteht Verbesserungspotenzial. Ergänzend bietet hier die Gesundheitsförderung neu Personalschulungen für Wirte und interessiertes Personal in Sachen Alkoholverkauf an.

Eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in Vereinen ist meines Erachtens die beste Präventionsmassnahme. Aber auch für das Projekt Artos hat der Regierungsrat 250'000 Franken budgetiert. Zudem ist gerade in den nächsten Wochen eine Sitzung mit dem Sicherheits-

und Gesundheitsdepartement und mit dem Bildungs- und Kulturdepartement vorgesehen. Dort will man das weitere Vorgehen besprechen. Allerdings erachte ich das Ganze nach wie vor als Aufgabe der Gemeinde Sarnen. Ich bin aber auch da gerne bereit, einmal mehr mitzuhelfen, wenn es notwendig sein sollte, vor allem damit man einen weiteren Schritt vorwärts kommt.

Ich komme zurück zur Vorlage: Gemäss Vernehmlassungsergebnis begrüssen alle Vernehmlasser diese Vorlage, weil sie den negativen gesellschaftlichen Entwicklungen Einhalt gebietet. Den Bussenkatalog haben wir ganz bewusst auf ein Minimum reduziert. Es soll keine Vielstraferei im Kanton Einzug halten. Die Botschaft ist für alle Vernehmlassenden auf dem Internet abrufbar.

Aus der Botschaft können Sie entnehmen, welche Anliegen wir wie aufgenommen haben. Jetzt kann es sein, dass gewisse Punkte überlesen oder anders interpretiert werden. Wir haben die offenen Punkte mit den Gemeinden besprochen und konnten uns einigen. Für den guten Umgang im Kanton würde ich es aber dennoch begrüssen, dass, wenn trotz den Erklärungen in der Botschaft noch offene Fragen vorhanden sind, sich die entsprechenden Leute direkt ans Departement wenden würden. Wir werden diese Fragen gerne beantworten.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für die Unterstützung der Vorlage. Ich bin überzeugt, dass das ein weiterer, leider auch notwendiger Schritt ist.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

#### **23.07.04**

#### **Kantonale Ordnungsbussenverordnung**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 14. August 2007.

*Eine Eintretensdiskussion wird nicht mehr verlangt und somit ist Eintreten beschlossen.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

**25.07.02****Beitritt zum totalrevidierten Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz.**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 19. Juni 2007.

*Eintretensberatung*

**Michel Ernst, KSPA-Präsident:** Der Regierungsrat beantragt uns den Beitritt zum revidierten Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz. Die Kommission für Strategische Planungen und Aussenbeziehungen hat dieses Geschäft beraten und stellt Folgendes fest:

1. Der Strafvollzug ist eine kantonale Aufgabe. Für die Umsetzung sind die Kantone auf die Zusammenarbeit angewiesen. Vor allem kleine Kantone wie Obwalden können die Aufgabe aus finanziellen Gründen nicht alleine bewältigen. Obwalden hat sich deshalb seit 1959 dem Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz angeschlossen.
2. Für einen den heutigen Anforderungen gerecht werdenden Strafvollzug sind verschiedenste Einrichtungen notwendig. Es sind dies:
  - Einrichtung für die Verwahrung,
  - geschlossene und offene Anstalten,
  - Einrichtungen mit therapeutischen Massnahmen,
  - Einrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene.

Es ist undenkbar, dass der Kanton Obwalden alle diese Einrichtungen eigenständig führen könnte.

3. Als Konkordatsmitglied übernehmen wir Pflichten und bekommen dafür Rechte. Unsere Pflicht ist es, gemeinsam mit den Konkordatskantonen die nötigen Einrichtungen bereitzustellen und zu betreiben. Wir sind auch verpflichtet, mit wenigen Ausnahmen Freiheitsstrafen in den konkordialen Einrichtungen durchzuführen. Als Gegenleistung haben wir jedoch das Recht auf eine Platzierung der Verurteilten in den Konkordatsinstitutionen. Nachdem wir in Obwalden über keine eigenen Haftplätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen verfügen, sind wir auf dieses Recht angewiesen.

4. Das bisherige Konkordat aus dem Jahr 1959 hat sich grundsätzlich bewährt. Die Weiterführung des Konkordats ist für die Kommission unbestritten. Die vorliegende Gesamtrevision war notwendig, weil die bisherige Fassung an seine Grenzen gestossen ist.

5. Finanzielle bringt das revidierte Konkordat keine Mehrbelastungen. Der Bau allfälliger neuer Einrichtungen bedarf der Zustimmung durch die Konkordatskantone. Die Ermittlung der Kosten und deren Verteilung wird in der Rahmenvereinbarung für die Innerschwei-

zerische Zusammenarbeit mit Leistungsausgleich – IRV – geregelt.

Für die vorberatende Kommission war die vorliegende Vorlage unbestritten. Wir beantragen, auf das Geschäft einzutreten und dem Beitritt zum revidierten Konkordat zuzustimmen. Den gleichen Antrag stelle ich im Namen der FDP-Fraktion.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Schlussabstimmung: Mit 47 zu 0 Stimmen wird dem Beitritt zum totalrevidierten Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz zugestimmt.*

## II. Verwaltungsgeschäfte

**35.07.06****Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraai und ihrer Zuflüsse, Gemeinde Engelberg.**

*Das Geschäft wurde abtraktandiert.*

**35.07.05****Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Regulierung des Vierwaldstättersees und einen Beitrag an den Ausbau und die Erneuerung des Reusswehrs in Luzern.**

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Juni 2007; Ergänzungsantrag des Regierungsrats vom 4. September 2007.

**Zumstein Josef, Kommissionspräsident:** Die Reusswehranlage in Luzern, mit der der Wasserstand des Vierwaldstätterseespiegels reguliert werden kann, ist dringend renovierungsbedürftig. Das Alter dieser Anlage, nämlich 145 Jahre, ist hauptverantwortlich für diesen Erneuerungsbedarf. Die überaus starke Beanspruchung des Wehrs bei Hochwassersituationen, vor allem aber das 2005er Ereignis tragen weiter dazu bei. Der Wunsch nach der Erhöhung der Abflusskapazität und die Eliminierung und Minimierung des gefährlichen Betriebs sind da auch noch zu nennen.

Der uns heute vorliegende Kantonsratsbeschluss ist kein Werk von kurzer, spontaner Vorarbeit. Ihm und der interkantonalen Vereinbarung gehen zähe Ver-

handlungen innerhalb der fünf Kantone Luzern, Schwyz, Uri, Nidwalden und Obwalden voraus. Dass das Obwaldner Kantonsparlament heute darüber befinden kann, ist diesen Verhandlungen zu verdanken, die zu einem Resultat führten, dass alle einverstanden sein können: Ein Kompromiss.

Die Räte der Kantone Uri, Schwyz und Luzern sagten bereits Ja zu diesem Kompromiss und den daraus resultierenden Gesamtkosten von 21,735 Millionen Franken. Wir werden heute entscheiden, Nidwalden wird das die nächste Woche machen. Der Kostenanteil für den Kanton Obwalden beträgt 8 Prozent oder in absoluten Zahlen 608'600 Franken.

Die vorberatende Kommission "Folgemassnahmen Hochwasserkatastrophe 2005" behandelte das Geschäft anlässlich ihrer Sitzung vom 30. Juli 2007. Dabei war verschiedenen Voten zu entnehmen, dass man das Geschäft als dringlich, sinnvoll und absolut notwendig einstuft. Es wurde allseits auf den positiven Effekt der Schadenverminderung hingewiesen. Der in Zukunft verminderte Kostenanteil für Obwalden von neu 8 Prozent wurde mit Wohlwollen und Befriedigung zur Kenntnis genommen. Nach unten ist man flexibel.

Ich sprach eingangs von einer Kompromisslösung. Diesen Kompromiss sieht die Kommission auch bei der Berücksichtigung von heimat- und denkmalschützerischen Aspekten einerseits, sowie zeitgemässer Funktionalität und Betrieb andererseits. Ein wenig gar viel Nostalgie oder gar Ballenbergromantik, so empfinden einige Kommissionsmitglieder, komme da zur Anwendung, im Gegensatz zu diesbezüglichen Bedenken einer zu wenig diesen Bedürfnissen Rechnung tragenden Lösung. Diese waren nicht von der Seite der Kommission zu vernehmen, diese sind hör- und lesbar aus Kreisen der Stadt Luzern. Die Kommission gewichtete die Funktionalität des Wehrs sowie die Sicherheit des Bedienungspersonals stärker als eine Gewichtung des Denkmalschutzes.

Mit Einstimmigkeit darf ich Ihnen im Namen der vorberatenden Kommission Eintreten auf das Geschäft empfehlen. Die CVP-Fraktion folgt ebenfalls dem Kommissionsantrag und plädiert einstimmig für Eintreten.

**Hug Walter:** Meiner Meinung nach war das Reusswehr eine sensationelle technische Errungenschaft. Es ist bereits bald 150 Jahre alt. Der Vertrag, der das regelt, basiert aus dem Jahr 1858. Ich denke, die Anlage hat sich hervorragend bewährt.

Trotzdem ist es angebracht, dass man Rechte und Pflichten der Anliegerkantone mit einer interkantonalen Vereinbarung neu regelt. Sie bietet zusammen mit dem Reglement zur Regelung des Vierwaldstättersees die Grundlage für die Finanzierung und den Betrieb der Reusswehranlage.

Die Notwendigkeit für die Erneuerung der Reussweh-

ranlage ist für die FDP-Fraktion unbestritten. Die Kostenverteilung nach dem System der Schadensverminderung wird begrüsst und ist auch nachvollziehbar. Es ist zu hoffen, dass beim Bau und Betrieb dieser Reusswehranlage nebst den ökologischen und denkmalschützerischen Anliegen dem Hochwasserschutz absolute Priorität gewährt wird.

In diesem Sinne ist die FDP-Fraktion einstimmig dafür, auf das Geschäft einzutreten und dem Kredit zuzustimmen.

**Vogler Hansruedi:** Dem Eintretensvotum des Kommissionspräsidenten ist aus meiner Sicht eigentlich nicht mehr viel zuzufügen. Ich finde es aber irgendwie bemügend, wenn wir über einen Beitrag an ein Werk in einem Nachbarkanton zu befinden haben, das scheinbar nicht unumstritten ist und allenfalls sogar das Referendum dagegen ergriffen wird. Das Referendum notabene nicht wegen technischen Mängeln des Projekts, sondern aus denkmalpflegerischen Gründen.

Ich hatte einmal das Glück – oder wie immer man dem sagen will –, mitverfolgen zu können, wie gefährlich die Arbeiten am Nadelwehr bei Hochwasser sind. Dass ein 145 Jahre altes Werk irgendwann saniert und erneuert werden muss, ist unbestritten und liegt wohl auf der Hand.

Dass die vorgesehene Sanierung nicht nur eine Alibiübung ist, das zeigen uns die Unterlagen, die wir zu diesem Projekt erhalten haben. Es geht letztlich um den Hochwasserschutz, der in der kurzen Vergangenheit auch in der Stadt Luzern immer mehr zum Thema geworden ist. Ich bin auch der Meinung, dass der Denkmalschutz seine Berechtigung hat. Hier gilt es aber eindeutig, zwischen Hochwasser- und Denkmalschutz abzuwägen. In diesem Zusammenhang machte mir die Feststellung des kantonalen Denkmalpflegers des Kantons Luzern Eindruck, als er sagte, dass aus Sicht des Denkmalschutzes eine Abwägung zwischen dem Schutz des Reusswehrs und dem Hochwasserschutz zugunsten des vorgeschlagenen Projekts ausgeht, da damit auch andere Denkmäler in der Stadt Luzern geschützt werden können.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich eindeutig um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz von Menschen und Sachgütern vor Hochwasser einerseits und dem Denkmalschutz andererseits. Ich wünsche mir, dass diese Einsicht auch dort, wo ein Teil des Wassers um den Lopper herkommt, Fuss fasst, und dass man miteinander einen optimalen Hochwasserschutz mit minimalem Aufwand und möglichst geringen Umweltbelastungen erarbeitet. Wir wissen aber – und haben das in letzter Zeit auch bemerkt –, dass es nicht so leicht ist, die eigenen Wünsche hinter das Gemeinwohl zu stellen. Wer weiss, vielleicht zwingt uns die Hochwasserzukunft dazu,

wieder näher zusammenzurücken und das Miteinander wieder vor die eigenen Wünsche zu stellen.

Der Grossrat des Kantons Luzern und verschiedene andere Kantone hiessen das Projekt mit überwiegendem Mehr gut. Ich bin der Meinung, dass auch wir das tun sollten. Das Projekt ist aus Sicht des Hochwasserschutzes für die Stadt Luzern und die verschiedenen Wasserzuliefererkantone von grosser Bedeutung und unser Beitrag absolut gerechtfertigt.

Die Fraktion der CSP ist einstimmig für Eintreten und Genehmigung der Vorlage.

**Hainbuchner Josef:** Das heutige Reusswehr wurde vor 145 Jahren erstellt. Es dient der Regulierung des Seewasserspiegels. Im August 2005 wurde das Wehr sehr stark beschädigt. Es ist in einem baulich desolaten Zustand. Eine Sanierung ist deshalb unumgänglich. Das Projekt beinhaltet eine Ausbaggerung der Reuss sowie eine teilweise Mechanisierung des Nadelwehrs. Damit wird die Abflusskapazität aus dem See um einen Drittel grösser. Der Betrieb des Wehrs ist ausserdem aufwändig und gefährlich. Eine Sanierung ist deshalb unumgänglich.

Der Kantonsbeitrag des Kantons Obwalden von 8 Prozent, sprich 608'600 Franken, kann als angemessen bezeichnet werden. Mit dem neuen Reusswehr ist man beim nächsten Hochwasser besser gewappnet. Das Parlament des Kantons Luzern stimmte bereits am 10. September 2007 mit 92 zu 4 Stimmen einem Gesamtkredit von 22 Millionen Franken zu.

Im Namen der SP-Fraktion bin ich für Eintreten und Zustimmung zu diesem Geschäft.

**Hurschler Paul:** Wenn man die Botschaft zur Vereinbarung über die Regulierung und Erneuerung der Reusswehr Luzern liest, wird einem schon bald klar, dass es sinnvoll ist, das Reusswehr zu erneuern und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Eine nicht funktionierungsfähige Wehranlage könnten wir uns zukünftig gar nicht leisten. Als wichtigsten Punkt erachte ich, dass nicht nur der Denkmalschutz, sondern auch die technischen Ziele erreicht werden. Als positiver Punkt ist zu erwähnen, dass bei der neuen Vereinbarung der Verteilschlüssel für Obwalden nicht ansteigt, sondern von 11 auf 8 Prozent gesenkt wird.

Die Fraktion der SVP ist einstimmig für Eintreten.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Detailberatung*

*Ziff. 6*

**Zumstein Josef, Kommissionspräsident:** Heute

Morgen tagte die Kommission "Folgemassnahmen Hochwasserkatastrophe 2005" und setzte sich dabei mit dem regierungsrätlichen Antrag gemäss rosa Blatt auseinander.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen. Er basiert aufgrund einer Vergesslichkeit. Die Begründung ist in der Botschaft enthalten. Es wurde jedoch hier nicht aufgeführt.

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Schlussabstimmung: Mit 47 zu 0 Stimmen wird dem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Regulierung des Vierwaldstättersees und einen Beitrag an den Ausbau und die Erneuerung des Reusswehrs in Luzern zugestimmt.*

### 33.07.05

#### **Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite I zum Staatsvoranschlag 2007.**

Vorlage des Regierungsrats vom 14. August 2007.

*Eintretensberatung*

**Dr. Gasser-Scheuermeier Susanne, GRPK-Präsidentin:** Wir haben die Nachtragskredite zum Staatsvoranschlag 2007 vor uns. Es sind zwei Nachtragskredite, die wir beraten können. Uns als GRPK liegen jeweils die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse dazu vor. Wir haben diese studiert und haben sie im Anschluss an die Sitzung zum Behördengesetz beraten. Wir empfehlen Ihnen, den Nachtragskrediten zuzustimmen.

Noch ein paar Worte zum Projekt "ZämäZmittag" – Mittagsverpflegung an der Kantonsschule. Die fehlende Verpflegung ist ja schon lange ein Thema. Zwei Frauen ergriffen schlussendlich diesen Frühling die Initiative, da sie fanden, es müsse nun etwas gehen, und es dürfe nicht sein, dass die Schülerinnen und Schüler sich irgendwo verpflegen müssen. Sie wollen ihnen vor Ort ein gesundes Menu anbieten. Sie machten sich mit viel Enthusiasmus und Einsatz an die Arbeit. Sie schafften es, vom Kloster Küchenräumlichkeiten zu erhalten. Sie können die Waschküche benutzen und konnten dort ihre Küche einrichten. Der Esssaal befindet sich nun in der ehemaligen Bibliothek, die wegen Hochwasser nicht benutzbar ist. Das Inventar erhielten sie zum Teil gratis oder sehr günstig. Mit Sponsorenbeiträgen vom lokalen Gewerbe und mit vielen Stunden Einsatz richteten sie diese Räumlichkeiten ein. Für die Investitionen, die gesamthaft nötig sind, brauchen sie noch die Mithilfe der öffentlichen Hand des Kantons. Zusätzlich wurde ein Verein ge-

gründet, der für den Kanton Ansprechpartner sein wird. Ein Leistungskatalog wird noch erstellt. Der erfolgreiche Start war vor zwei Wochen. Von der Seite der Schüler ist ein grosses Interesse vorhanden. Da Mittwoch und Donnerstag nur die Hälfte der Schule in Betrieb ist, können auch Schüler und Schülerinnen des BWZ vom Angebot profitieren. Von anderer Seite wurde ja gewünscht, dass nicht nur für Schülerinnen und Schüler etwas angeboten wird, sondern dass auch für diejenigen des Berufs- und Weiterbildungszentrums die Benützungsmöglichkeit besteht. Ich habe kürzlich das Angebot selber benutzt. Das Essen ist sehr fein, gut gemacht und es herrscht ein gutes Klima, eine gute Stimmung.

Im Namen der GRPK und der CVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, den beiden Nachtragskrediten zuzustimmen.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Schlussabstimmung: Mit 47 zu 0 Stimmen wird dem Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite I zum Staatsvoranschlag 2007 zugestimmt.*

### 32.07.06

#### **Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Fachhochschule Zentralschweiz 2006.**

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission FHZ 2006.

**Ming Martin, Referent IPGPK:** Im Bewusstsein, dass es insbesondere in der letzten Zeit sehr heikel ist, GRPK-Berichte abzugeben, halte ich mich an das Referat, das ich vorbereitet habe, um ja keine falschen Wörter zu brauchen.

Die Fachhochschule Zentralschweiz, kurz FHZ, besteht aus folgenden fünf Teilschulen:

- Hochschule für soziale Arbeit (HSA),
- Musikhochschule (MHS),
- Hochschule für Wirtschaft (HSW),
- Hochschule für Technik und Architektur (HTA),
- Hochschule für Gestaltung und Kunst (HGK).

Alle diese Teilschulen sind im Fachhochschul-Konkordat der Innerschweizer Kantone zusammengefasst. Sie unterstehen dem Konkordatsrat und dem Fachhochschulrat und werden operativ geführt durch ein Direktorium. Die Trägerschaft von drei Teilschulen liegt beim Kanton Luzern. Die Hochschule für soziale Arbeit und die Musikhochschule werden von Stiftungen getragen.

Die Geschäftsprüfungskommission FHZ setzt sich aus je zwei Vertretern der sechs Konkordatskantone zusammen. Sie haben Kantonsrat Walter Wyrsch und mir das Vertrauen gegeben.

Die Aufgabe der GPK besteht darin, im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des zentralschweizerischen Fachhochschulkonkordats zu prüfen und den einzelnen Parlamenten Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung ist einem anderen Gremium übertragen worden.

Der Bericht, den Sie bekommen haben, enthält aktuelle Zahlen, ausgedehnteres Zahlenmaterial und Kurzberichte der einzelnen Teilschulen. Den Bericht, den ich hier abgebe, möchte ich anhand der Aufträge, welche die Schulen haben, machen.

Im Vordergrund steht der Lehrauftrag. Ich zitiere ihn, wie er im Konkordat definiert ist: Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern und vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung und grundlegendes Fachwissen.

Diese Studiengänge werden von immer zahlreicheren Studierenden besucht. In einigen Teilschulen sind die Studierenden der Konkordatskantone in der Überzahl, in anderen sind es die Studierende aus Kantonen ausserhalb des Konkordats, die in der Überzahl sind. Die Studierenden können durchwegs anspruchsvolle Studien besuchen. Die Studien sind zunehmend auf nationale und internationale Standards ausgerichtet. Sie können zudem in der eigenen Region besucht werden. Die Studierenden können somit bereits früh Netzwerke aufbauen. Bei den Studien werden hoch befähigte und kompetente und auch gefragte Berufsleute mit dem Bachelor oder Masterabschluss ausgebildet.

Ein zweiter Auftrag ist die Weiterbildung. Die FHZ ergänzt die Studiengänge durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen. Dieses Angebot ist schweizweit das Grösste, qualitativ hochstehend und attraktiv. Es wird in allen fünf Teilschulen angeboten. Im Berichtsjahr 2006 besuchten nicht weniger als 948 Studierende ein Nachdiplomstudium und 692 Studierende nahmen an einem Nachdiplomkurs teil. Ungefähr die Hälfte der Studierenden stammen aus der Zentralschweiz. Alle Weiterbildungsangebote sind modular aufgebaut und ermöglichen den Studierenden grosse Wahlmöglichkeiten und hohe Flexibilität, was nötig ist, da die Studien berufsbegleitend sind. Ein schöner Nebeneffekt ist, dass diese Studiengänge kostendeckend sind. Der Kostendeckungsgrad liegt sogar leicht über 100 Prozent.

Zur Forschung und Entwicklung: Die Schulen führen, und da sind natürlich alle Teilschulen gemeint, anwen-

dungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie arbeiten mit anderen in- und ausländischen Ausbildungseinrichtungen zusammen und fördern die Interdisziplinarität unter den Teilschulen.

Das Betreiben von Forschung und Entwickeln von innovativen Produkten ist somit eine gesetzlich verankerte Kernaufgabe der Schulen. Es geht dabei nicht in erster Linie darum, neues Grundlagenwissen zu schaffen, sondern viel mehr, das Wissen so anzuwenden, dass die Wirtschaft und die Gesellschaft daraus einen möglichst grossen Nutzen ziehen kann. Ein interessanter Forschungsbericht gibt für alle Teilschulen darüber Auskunft. Ich glaube, Sie haben diesen nicht erhalten. Wenn jemand daran Interesse hat, stelle ich mich zur Verfügung, diesen zu organisieren.

Als weiteren Bereich sind die Dienstleistungen zu erwähnen. Die Schulen erbringen Dienstleistungen für Dritte. Ich möchte dazu ein Beispiel anbringen.

Als Dienstleistung für die Region kann ein Projekt mit dem Titel „Zur Innovation motivieren – Innovationskraft fördern“ angeführt werden. Da die Bedeutung der Innovationskraft insbesondere in Randregionen unbestritten ist, wurde im Kanton Uri in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort ein Weiterbildungszyklus zur Innovationsförderung entwickelt. Das ist eine echte Dienstleistung einer dieser Fachhochschulen.

Zum letzten Auftragspunkt, dem Wissens- und Technologietransfer: An Hochschulen entsteht das Wissen, genutzt wird es meistens anderswo. Dies setzt Transfereinrichtungen voraus, die direkt und unkompliziert funktionieren. Die Wissens- und Technologieplattform ist eine solche. Besser bekannt ist Ihnen wahrscheinlich eine zweite, die ITZ – Innovationstransfer Zentralschweiz. 2006 konnten über diese Plattformen nicht weniger als 220 Kontakte zwischen der Wirtschaft und den Teilschulen hergestellt werden.

Die FHZ gewinnt dauernd an Qualität, sie behauptet sich auf der nationalen Bildungsbühne sehr gut, sie weiss sich im immer härteren Markt geschickt zu positionieren und wird national und international immer besser wahrgenommen.

Dass die Studiengänge der FHZ Investitionen in die Zukunft sind, zeigt eine im Berichtsjahr veröffentlichte Studie der Universität St. Gallen eindrücklich: 80 Prozent aller erwirtschafteten volkswirtschaftlichen Nutzen, die von den Bildungsinstitutionen auf dem Platz Luzern generiert werden, werden durch die FHZ generiert. Es sind enorme Werte, die ohne die FHZ in andere Regionen abfliessen würden. Die FHZ erbringt diesen Nutzen in hoher Qualität, das zeigt ebenfalls eine Auszeichnung, die sie erhalten hat: 2006 hat die FHZ Fachhochschule das Qualitätslabel „Committed to Excellence“ erhalten.

Auf die Zahlen gehe ich nicht im Einzelnen ein. Diese

können Sie dem schriftlichen Bericht entnehmen. Es ist dort festzustellen – ich habe es bereits gesagt –, dass die Zunahme der Studierenden eher steigt und dass die Kosten pro Studierende immer noch leicht abnehmen.

Zur Zukunft möchte ich erwähnen, dass an der FHZ in verschiedensten Bereichen, insgesamt in neun Bereichen, in nächster Zeit die Masterausbildungen beginnen. Die Ausbildungsprojekte müssen allerdings vom Bund noch abgesegnet werden. Ein weiterer Punkt, der zukünftig die betroffenen Gremien stark belasten wird, sind die Rechtsgrundlagen der FHZ, die verbessert werden müssen. Sie müssen weiterentwickelt werden, damit der gute Qualitätsstandard gehalten werden kann. Es steht eine Konkordatsrevision für alle fünf Teilbereiche bevor. Das wird nicht eine ganz einfache Sache sein.

Nach den ersten zehn erfolgreichen Betriebsjahren wird die FHZ mit ihren fünf Teilschulen ab dem Studienjahr 2007/2008 unter dem neuen Namen „Hochschule Luzern“ auftreten. Dieser Titel wird noch mit dem Anhängsel „FH Zentralschweiz“ ergänzt. Der neue Begriff löste an gewissen Orten ein wenig Aufregung aus. Es wurde bemängelt, er sei zu stark an Luzern geknüpft und die Zentralschweiz werde zu wenig beachtet. Ich persönlich bin der Meinung, dass der Begriff so richtig ist. Auch Absolventen der FHZ, die in der Geschäftsprüfungskommission sind, haben sich dahingehend geäussert, dass man nicht Studierender eine FHZ Zentralschweiz ist, sondern Student oder Studentin einer Hochschule Luzern oder einer Fachhochschule Luzern. Der Begriff „Luzern“ wird den Marktauftritt der Schule wesentlich verbessern.

**Furrer Bruno:** Ich habe eine Frage an Ming Martin. Auf Seite 3 des Berichts der IGPK FHZ ist zu lesen: Führungsmässig und organisatorisch ist das Konstrukt FHZ unpraktisch. Der Konkordatsrat ist hier aufgefordert, nach Lösungen zu suchen.

Wird dafür ein gewisser Zeithorizont vorgegeben, oder soll das einfach bei Zeit und Gelegenheit erfolgen?

**Ming Martin, Referent IPGPK:** Es ist schon länger ein Thema, dass man feststellt, dass in einzelnen Teilschulen gewisse organisatorische Probleme bestehen, die den Schulbetrieb nicht begünstigen, ihn eher behindern. Das ist nicht in allen Teilschulen gleich. Die technischen Bereiche, also die Schule Technik und Architektur, die im alten Technikum in Horw untergebracht sind, haben dort eine gute Situation. Sie sind lokal zusammengefasst und haben dort einen guten Campus, in dem der Betrieb gut ablaufen kann. Es gibt aber andere Schulen, zum Beispiel die Musikhochschule oder die Schule für soziale Arbeit, die in Lokalitäten der Stadt an verschiedensten Orten unterge-

bracht sind. Das ergibt sich auch daraus, dass Stiftungen und nicht der Kanton Träger sind. Es gibt wirklich sehr verzettelte Betriebe. Soviel zum Organisatorischen.

Bei der Struktur des Ganzen arbeitet man in letzter Zeit stark darauf hin, dass die einzelnen Teilschulen gewisse Sachen gemeinsam machen und nicht mehr jeder für sich selber beispielsweise ein Rechnungswesen führt. Das wurde vereinheitlicht. Man muss dazu auch sagen, dass es auf dem Platz Luzern noch die PHZ, darauf werden wir im nächsten Traktandum kommen, und die Universität Luzern gibt. Es gibt etwas viele Schulen. Man versucht im Moment, diese in bessere Bahnen zu leiten, damit sie besser arbeiten können.

Vielleicht kann Bildungsdirektor Hans Hofer noch etwas zum Zeitplan sagen. Meiner Meinung nach ist der Zeitplan zur Erneuerung des Konkordats etwa auf zwei Jahre heraufgesetzt.

**Hofer Hans Landammann:** In den Regierungsratsakten vom nächsten Dienstag ist das Traktandum FHZ und PHZ enthalten. Es geht darum, den Weg aufzuzeigen, das heisst, der Regierungsrat muss den Auftrag jetzt erteilen. Das Ganze muss selbstverständlich von allen sechs Kantonen in die Wege geleitet werden. Das heisst, dass das innerhalb von einem oder anderthalb Jahren, höchstens zwei Jahren – eher geht es zwei Jahre als nur ein Jahr – möglich sein wird.

*Schlussabstimmung: Mit 47 zu 0 Stimmen wird der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Fachhochschule Zentralschweiz 2006 zur Kenntnis genommen.*

### 32.07.07

#### **Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Pädagogische Hochschule Zentralschweiz 2006.**

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission PHZ 2006.

*Da der Kantonsratspräsident Kommissionssprecher ist, übernimmt der Ratsvizepräsident Vogler Paul die Ratsleitung.*

#### *Eintretensberatung*

**Enderli Franz, Referent IPGPK:** Vor wenigen Tagen haben Sie den Bericht 2006 der Interparlamentarischen Kommission Pädagogische Hochschule PHZ erhalten. Der Bericht 2006 ist der zweite Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Die PHZ ist immer noch eine junge Institution. Im Jahr 2000 wurde das Konkordat von sechs Zentralschweizerkantonen gegründet. 2001 trat Obwalden dem Konkordat bei. In einem dynamischen Prozess wurde in den folgenden Jahren die PHZ geplant und aufgebaut. Im Sommer 2003 nahmen die ersten Studierenden an dieser Schule den Betrieb auf. Ein Jahr später starteten die Teilschulen Schwyz und Zug. Heute, nach so kurzer Zeit, ist es eine Institution mit über 1'100 Studentinnen und Studenten. Innerhalb von wenigen Jahren fand ein sehr dynamischer Prozess statt.

Die PHZ ist für unseren Kanton und für die ganze Bildungsregion Zentralschweiz eine wichtige Institution. Diese Institution hat jetzt eine gewisse Strecke der Aufbauphase hinter sich. In den kommenden Jahren folgt nun die Phase der Konsolidierung und der konsequenten Weiterentwicklung. Es hat sich gezeigt, dass die Strukturen grosse Parallelen zur FHZ, wie sie von Martin Ming aufgezeigt wurden, aufweisen. Insbesondere sind die Führungsstrukturen in diesem komplexen Gebilde der PHZ mit den drei Teilschulen und mit je eigenem Profil und mit der Forschung eine sehr schwierige Sache. Diese Strukturen müssen überprüft werden. Anpassungen sind notwendig. Das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre.

Wie der Bildungsdirektor erwähnte, ist der Konkordatsrat an der Arbeit und sucht nach Optimierungsmöglichkeiten. Dies ist jedoch nicht von einem Tag auf den anderen zu erreichen. In einem Konkordat braucht es dazu relativ lange Wege.

Gegenüber dem Bericht des letzten Jahrs liegen jetzt auch ein paar Zahlen und Statistiken vor. Man sieht, dass 45 Studierende aus dem Kanton Obwalden an der PHZ eingeschrieben sind. Sie studieren ausschliesslich an der Teilschule Luzern. Zur Erinnerung: Die Teilschule Luzern bietet alles an, also die ganze Breite. Von der Kindergarten-/Unterstufe bis zu den Oberstufen ist alles möglich. An den Teilschulen Schwyz und Zug sind zur Zeit keine Obwaldner Studierende eingeschrieben. Die Zahlen sind dem ersten Tätigkeitsbericht der PHZ entnommen. Der vorliegende erste Bericht erschien erst diesen Sommer. Sie sehen, dass ein solches Gebilde, das im Entstehen ist, eben einige Jahre braucht, bis von der Organisation her ein Bericht erstellt werden kann. Man wartete extra ab, bis die ersten Studierenden ihr Studium abschlossen. Das war erstmals im Sommer 2006 der Fall. Dieses Jahr schlossen auch an den Teilschulen Zug und Schwyz die ersten Studienabgänger ab.

Das erste Mal liegt eine Rechnung über die gesamte PHZ vor. Aussagekräftige Vergleiche wird es jedoch erst in den kommenden Jahren geben. Für uns ist es immer auch wichtig, zu erwähnen, dass die Rechnungsprüfung im Bereich der PHZ – diese liegt nicht bei uns, denn wir sind eine reine Geschäftsprüfungs-

kommission – von der Finanzkontrolle des Kantons Luzern wahrgenommen wird.

Eine wichtige Marke für die PHZ war der 26. November des letzten Jahrs: Abstimmung über das Postgebäude neben dem Bahnhof in Luzern. Für die Uni und für die PHZ war dies eine ganz wichtige und zukunftsweisende Abstimmung.

Heute ist die PHZ an über 10 Standorten in der Stadt verteilt. Das ist vom Betrieblichen her gesehen ein unmögliches Bewirtschaften. Wir sind jedoch auf einem guten Weg, aber es braucht auch da relativ einen langen Atem.

Zur Arbeit der GRP: Die GPK setzt sich ebenfalls aus zwei Parlamentarierinnen und Parlamentariern aus den sechs Konkordatskantonen zusammen. Im Jahr 2004 nahmen wir unsere Arbeit auf. Die Vertretung von Obwalden besteht aus Heidi Wernli Gasser und dem Sprechenden. Die GPK versteht ihre Aufgabe als Oberaufsicht. Diese Oberaufsicht besteht in der Begleitung und Beobachtung der Entwicklung der PHZ. Für den Besuch und die Berichterstattung über die drei Teilschulen teilte sich die GRP in Untergruppen ein.

Die Teilschulen und auch die Direktion werden jedes Jahr besucht, befragt und in diesem Sinne überprüft. Die GRPK hat insgesamt einen guten Eindruck von der Entwicklung der Teilschulen und der Direktion. Die Entwicklungen folgen im Rahmen des Erwarteten. Es geht korrekt und planmässig. Wir dürfen als GPK sagen, dass unsere PHZ gut auf Kurs ist und sich im Vergleich mit anderen PHs sehen lassen kann.

In diesem Sinne beantrag ich Ihnen von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

*Schlussabstimmung: Mit 47 zu 0 Stimmen wird der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Pädagogische Hochschule Zentralschweiz 2006 zur Kenntnis genommen.*

### **32.07.08 Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) 2006**

*Die Behandlung des Geschäfts wurde auf eine spätere Sitzung verschoben.*

Neueingänge

### **52.07.01**

**Motion betreffend Reduzierung der Schulgelder an der Kantonsschule Obwalden.**

Eingereicht am 14. September 2007 von Röheli Max, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

Schluss der Sitzung 14.45 Uhr

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Enderli Franz

Der Ratssekretär:

Wallimann Urs

*Das vorstehende Protokoll vom 14. September 2007 wurde von der Ratsleitung des Kantonsrats an seiner Sitzung vom 29. November 2007 genehmigt.*